

GAP in Deutschland

Maßnahmensteckbriefe Agrarumwelt 2023

Agrarumwelt(klima)maßnahmen
Tierschutzmaßnahmen
Ökolandbauförderung

Übersicht über die Maßnahmen der Länder
und zum österreichischen ÖPUL 2023

Landwirtschaft, Naturschutz, Innovation

Gefördert durch



 **Finanziert von der
Europäischen Union**

Online verfügbar:

www.netzwerk-laendlicher-raum.de/foerderung/foerderung-nach-themen/agrarumweltmassnahmen/



Dies ist ein Arbeitsdokument um einen Überblick über die Agrarumweltmaßnahmen der Länder ab 2023 zu gewinnen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Korrektheit. Es kann insbesondere nichts zur Rechtssicherheit bei Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzanträgen beitragen und ist nicht von den Verantwortlichen in Bund und Ländern autorisiert.

Stand Januar 2023

Impressum:

Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume
c/o Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bearbeitung: **Dr. Jan Freese**

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Tel. +49/(0)228/6845-3477

Fax: +49/(0)228/6845-3361

E-Mail: dvs@ble.de

www.netzwerk-laendlicher-raum.de

Bildnachweis:

Herde Coburger Fuchsschafe in Freilandhaltung auf einer Streuobstwiese Oktober
2002 Ökologischer Landbau

© 2023 BLE, Bonn/Foto: Dominic Menzler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
GAP 2023 - Agrarumweltmaßnahmen in Deutschland.....	4
Gemeinschaftsaufgabe GAK	5
Programmübersichten der Länder	6
Baden-Württemberg: FAKT II.....	6
Baden-Württemberg: Landschaftspflegerichtlinie LPR - Maßnahmenbereich A – Vertragsnaturschutz.....	8
Bayern: KULAP	10
Bayern: Vertragsnaturschutzprogramm VNP	11
Brandenburg/ Berlin: KULAP	12
Brandenburg: Vertragsnaturschutz	14
Hessen.....	15
Mecklenburg-Vorpommern.....	16
Niedersachsen/ Bremen/ Hamburg.....	17
Nordrhein-Westfalen	19
Rheinland-Pfalz.....	21
Saarland.....	22
Sachsen	23
Sachsen-Anhalt.....	27
Schleswig-Holstein.....	28
Thüringen.....	29
Österreich ÖPUL 2023	31
Übersicht AUKM und Ökoregelungen	31
Naturschutzmaßnahme im ÖPUL 2023	32
Ergebnisorientierte Maßnahmen im ÖPUL 2023.....	33
Weitere Maßnahmen und Hinweise.....	46
Beispiel Sachsen.....	56

Einleitung

GAP 2023 - Agrarumweltmaßnahmen in Deutschland

Agrarumweltmaßnahmen sind ein zentrales Instrument, um Ziele des Ressourcen-, Boden-, Natur-, Landschafts-, Arten- und Klimaschutzes auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.

Seit der Entwicklung in den 1980er Jahren bieten die Bundesländer meist 5-jährige Verpflichtungen an, für die den LandnutzerInnen dann eine Prämie gezahlt wird.

Die Vielfalt der Maßnahmen ist traditionell enorm vielfältig, die Ausgestaltung und Prämienhöhen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Daran konnte weder die bundeseinheitliche GAK-Förderung, noch der seit 2023 einheitliche GAP – Strategieplan für Deutschland etwas ändern. In diesem sind erstmals alle national umzusetzenden Fördermaßnahmen der EU-Agrarpolitik – 1. Säule, 2. Säule „ELER“, Sektorprogramme – in Deutschland gebündelt. Es gibt anders als in den vergangenen Jahren keine Länderprogramme mehr.

Kombinationstabellen beachten

Die Vielfalt der Maßnahmen aus den Bereichen Agrarumwelt, Vertragsnaturschutz, Ökolandbau, Tierwohl und Ökoregelungen erfordern aufgrund des Verbots der Doppelförderung umfangreiche Abgleiche. Ökoregelungen der 1.Säule gehen vor Maßnahmen der 2.Säule. Agrarumweltmaßnahmen können aber auf Ökoregelungen aufbauen, also bei zusätzlichen Auflagen, eine zusätzliche Prämie generieren. Dies erfordert jeweils einen Blick in die Kombinationstabellen der Länder. Die beschreiben, welche Maßnahmen kombinierbar sind, welche nicht kombinierbar sind und wo es ggf. Prämienkürzungen bei der Kombination gibt.

Genauso ist zu beachten, dass es gelegentlich Prämienkürzungen (Mecklenburg-Vorpommern) gibt, wenn Maßnahmenflächen ökologisch bewirtschaftet werden oder die Flächen in Schutzgebieten liegen.

Informationen GAP 2023

BMEL: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>

Download BLE/BZL-Heft: [GAP kompakt 2023.pdf](#)

Download Zeitschrift LandInForm 4/22: [„Was die neue Gemeinsame Agrarpolitik bringt“](#)

Gemeinschaftsaufgabe GAK

Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ist das wichtigste nationale Förderinstrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes. Die Bundesländer können hieraus einen Teil der für die Agrarumweltmaßnahmen nötige nationale Kofinanzierung beziehen.

Die Agrarumweltmaßnahmen, der Ökolandbau, der Vertragsnaturschutz, Naturschutzinvestitionen, der Natura 2000-Ausgleich und die Wolfsprävention finden sich im Förderbereich 4.

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege (MSL).

- a. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
- b. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren
- c. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen
- d. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland
- e. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen
- f. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren
- g. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft
- h. Nicht-produktiver investiver Naturschutz
- i. Vertragsnaturschutz
- j. Schutz vor Schäden durch den Wolf
- k. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Entschädigung für das Pflanzenschutzmittelverbot in Natura 2000 Gebieten)

Richtlinie und mehr Informationen unter:

https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gemeinschaftsaufgabe-agrarstr-kuestenschutz_node.html

Zusätzlich gibt es den **Sonderrahmenplan "Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft"** eingerichtet. Über diesen Sonderrahmenplan wurden im Jahr 2020 erstmals 50 Millionen Euro, im Jahr 2021 85 Millionen Euro und im Jahr 2022 150 Millionen Euro seitens des Bundes bereitgestellt. Dieser wird 2023 in einen neuen Sonderrahmenplan überführt.

Baden-Württemberg: Übersicht der Maßnahmen des FAKT II

Quelle, weitere Infos:

https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Agrarumwelt_+Klimaschutz+und+Tierwohl+_FAKT_

	FAKT II-Maßnahmen für die Förderperiode 2023 - 2027	Fördersatz 2023 € je Einheit	
A	Umweltbewusstes Betriebsmanagement		
A2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80	
B	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland		
B1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	150	³⁾
B3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	260	
B4	Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §33 NatSchG Biotopen	300	³⁾
B5	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	300	³⁾
B6	Messerbalkenschnitt In Kombination mit allen FAKT GL-Flächen	50	
B7	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	80	
C	Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen		
C1	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	5	
C3	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen		
	Vorderwälder Rind - Milchkühe (Umfang: Tiere)	120	
	Vorderwälder Rind - Mutterkühe (Umfang: Tiere)	90	
	Vorderwälder Rind - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	200	
	Hinterwälder Rind - Milchkühe (Umfang: Tiere)	400	
	Hinterwälder Rind - Mutterkuh (Umfang: Tiere)	140	
	Hinterwälder Rind - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	360	
	Limpurger Rind - Milchkühe (Umfang: Tiere)	400	
	Limpurger Rind - Mutterkühe (Umfang: Tiere)	140	
	Limpurger Rind - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	360	
	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Milchkühe (Umfang: Tiere)	400	
	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Mutterkühe (Umfang: Tiere)	140	
	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	360	
	Altwürttemberger Pferd - Stuten (Umfang: Tiere)	120	
	Altwürttemberger Pferd - Hengste (Umfang: Tiere)	250	
	Schwarzwälder Fuchs - Stuten (Umfang: Tiere)	120	
	Schwarzwälder Fuchs - Hengste (Umfang: Tiere)	250	
	Schwäbisch Hällisches Schwein - Muttersau (Umfang: Tiere)	160	
	Schwäbisch Hällisches Schwein - Zuchteber (Umfang: Tiere)	180	
	Deutsches Edelschwein - Muttersau (Umfang: Tiere)	100	
	Deutsches Edelschwein - Zuchteber (Umfang: Tiere)	180	
	Deutsche Landrasse - Muttersau (Umfang: Tiere)	100	
	Deutsche Landrasse - Zuchteber (Umfang: Tiere)	180	
D	Ökologischer Landbau		
D2	Ökolandbau - Einführung - Acker und Grünland	430	³⁾
	Ökolandbau - Einführung - Gartenbau	950	
	Ökolandbau - Einführung - Dauerkulturen	1.450	
	Ökolandbau - Beibehaltung - Acker und Grünland	240	³⁾
	Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau	680	

Quelle, weitere Infos: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Agrarumwelt_+Klimaschutz+und+Tierwohl+_FAKT_

	FAKT II-Maßnahmen für die Förderperiode 2023 - 2027	Fördersatz 2023 € je Einheit	
	Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkulturen	1.000	
	Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 €/Betrieb)	40	
E	Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen		
E1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	100	
E3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80	
E4	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60	
E5	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	2.700	³⁾
E6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100	
E7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	650	
E8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen	730	
E9	Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	130	
E10	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	100	³⁾
E11	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	300	
E12	Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	50	
E13.1	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	150	
E13.2	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	230	
E14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	500	³⁾
E15	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	260	³⁾
F	Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz		
F3	Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)	50	
F4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	100	
G	Besonders tiergerechte Haltungsverfahren		
G1	Sommerweideprämie (GV)	50	
G2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe	14	
G2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe	23	
G3.1	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe (100 Tiere)	25	
G3.2	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe (100 Tiere)	65	
G3.3	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn (100 Tiere)	130	
G4.1	Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshühnern (100 Tiere)	130	
G4.2	Tiergerechte Haltung von Zweinutzungshühnern	8	
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Abferkelung)	110	
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Deckzentrum)	45	
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Wartestall)	125	
G6	Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe	8	
G7	Tiergerechte Haltung von Kälbern ¹⁾	ab 2024	
G8.1	Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Einstiegsstufe ¹⁾	ab 2024	
G8.2	Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Premiumstufe ¹⁾	ab 2024	

¹⁾ Einstieg ab 2024 vorgesehen.

³⁾ abgesenkte Fördersätze bei Kombination mit bestimmten Maßnahmen von FAKT II bzw. Ökoregelungen der ersten Säule.

Quelle, weitere Infos: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Agrarumwelt_+Klimaschutz+und+Tierwohl+_FAKT_

Baden-Württemberg: Landschaftspflegerichtlinie LPR - Maßnahmenbereich A – Vertragsnaturschutz

Quelle, weitere Infos: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/1962007>

Bemerkungen: Die Förderrichtlinie LPR wird noch überarbeitet und der GAP 2023 angepasst. Es gibt einige neue Maßnahmen.

LPR Teil A – Vertragslaufzeit 5 Jahre, **keine Förderkulisse**, vieles spezifisch als Auflage zu regeln, daher sehr flexibel! (vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU)

LPR Teil A ("Ackermaßnahmen")		alt	neu
1.1	Extensive Ackerbewirtschaftung ohne Stickstoffdünger	590	810
1.2	Extensive Ackerbewirtschaftung mit angepasster Stickstoffdüngung	350	620
1.3	Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	370	600
1.4	Buntbrache, mindestens drei Jahre ohne Pflege oder Nutzung	neu!	1.050
1.5	Zulage für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume	260	270
1.6	Zulage für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume, hoher Mehraufwand	340	360
1.7	Zulage Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen	100	140
1.8	Zulage besondere Rahmenbedingungen/Anforderung Ökolandbau	neu!	125

LPR Teil A – Vertragslaufzeit 5 Jahre, **keine Förderkulisse**, vieles spezifisch als Auflage zu regeln, daher sehr flexibel! (vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU)

LPR Teil A ("Grünlandmaßnahmen")		alt	neu
2.1	einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	310	330
2.2	zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	400	470
2.3	mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	410	460
2.4	zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	350	400
2.5	mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	310	330
2.6	Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	520	570
2.7	Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung - ohne Stickstoffdüngung	510	700
2.8	Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung - mit angepasster Stickstoffdüngung	390	420
3.1	Hütehaltung - je Weidegang (Weidetagebuch ist zu führen), (ein Weidegang 220 €, Zwei Weidegänge 440 €, drei Weidegänge 660 €)	neu!	220
3.2	Extensive Standweide	250	310
3.3	Koppelweide mit mindestens zwei Weidegängen	310	370
3.4	Mähweide	neu!	460

LPR Teil A – Vertragslaufzeit 5 Jahre, **keine Förderkulisse**, vieles spezifisch als Auflage zu regeln, daher sehr flexibel! (vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU)

LPR Teil A („Zulagen - Grünlandmaßnahmen“)		alt	neu
2.9 u. 3.5	Zulage für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume bei geringem Arbeits- u. Beratungsaufwand	40	45
2.10 u. 3.6	Zulage für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume bei höherem Arbeits- und Beratungsaufwand	75	85
2.11	Zulage für das Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig	60	70
2.12	Zulage für das Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig	90	100
2.13 u. 3.8	Zulage zum Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen	50	50
3.7	Zulage für Weidepflege nach naturschutzfachlichen Vorgaben	85	100
3.9	Zulage für Ziegenweide oder Ziegen mitführen	150	160
3.10	Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden, Förderkulisse Wolfsprävention.	100	100

LPR und Ökoregelungen

LPR A-Verträge können voraussichtlich mit einigen Öko-Regelungen (= freiwillige Verpflichtungen aus der ersten Säule der EU-Agrarförderung) kombiniert (kumuliert) werden, Stand 22.09.22

ÖR 1a	über GLÖZ 8 hinausgehende nichtproduktive Flächen auf Ackerland	nein
ÖR 1b	Anlage von Blühstreifen o. -flächen auf Ackerland	nein
ÖR 1c	Anlage von Blühstreifen o. -flächen in Dauerkulturen	nein
ÖR 1d	Altgrasstreifen o. -flächen in Dauergrünland	nein
ÖR 2	Anbau vielfältiger Kulturen, mind. 5 Hauptfruchtarten, mind. 10% Leguminosen	ja
ÖR 3	Agroforst auf Ackerland und Dauergrünland	nein
ÖR 4	Extensivierung d. gesamten Dauergrünlands des Betriebs	ja
ÖR 5	ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten	ja
ÖR 6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chem.-synth. PSM	nein
ÖR 7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	ja

Bayern: KULAP

<https://www.stmelf.bayern.de/kulap>

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) Neue Maßnahmen ab 2023

Klimaschutz	Boden- und Wasserschutz	Biodiversität – Artenvielfalt	Kulturlandschaft	Weitere neue Maßnahmen	Maßnahmen, die aufgrund von höherer Baseline/Konditionalität oder aus sonstigen Gründen entfallen
<p>Grünland (betriebszweigbezogen)</p> <p>Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser mit Verzicht auf Mineraldüngung</p> <p>B19 (max. 1,00 GV/ha HFF) Almen/Alpen</p> <p>auf Almen und Alpen (Maßnahmen nur auf Flächen mit NC 455 möglich)</p>	<p>Grünland (einzeilflächenbezogen)</p> <p>B30 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz</p> <p>Acker (betriebszweigbezogen)</p> <p>B33 Trichogramma-Einsatz im Mais</p> <p>Vielfältige Fruchtfolgen zum Humuserhalt</p> <p>Acker (einzeilflächenbezogen)</p> <p>B32 B33 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen in roten und gelben Gebieten</p> <p>B34 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen außerhalb von roten und gelben Gebieten</p> <p>B36 Winterbegrünung mit Wildsaaten (Herbizid, Fungizid, Insektizid)</p> <p>B38 B39 Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen</p> <p>B39 Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten</p> <p>B32 Herbizidverzicht im Ackerbau</p> <p>Wildpflanzenmischungen</p>	<p>Grünland (einzeilflächenbezogen)</p> <p>Insekten schonende Mahd</p> <p>B41 Extensive Grünlandnutzung (Schritzeitpunkt 01.07.)</p> <p>Extensive Grünlandnutzung mit Schritzeitpunkt am 15. Juni</p> <p>Acker (betriebszweigbezogen)</p> <p>B43 Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen</p> <p>B45 Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen</p> <p>B46 Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten</p> <p>Acker (einzeilflächenbezogen)</p> <p>Maßnahmen für Vogel der Agrarlandschaft (Feldvogelinseln, verspätete Aussaat)</p> <p>B48 B51 Blühflächen an Waldändern und in der Feldflur</p> <p>B49 Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen</p>	<p>Grünland</p> <p>B60 Sommerweidewaltung (Weideprämie)</p> <p>Grünland (betriebszweigbezogen)</p> <p>B50 Heumilch – Extensive Futtermittelgewinnung</p> <p>Grünland (einzeilflächenbezogen)</p> <p>B51 Mahd von Stielhangwiesen</p> <p>B52 Ständige Behütung von anerkannten Almen und Alpen</p> <p>Herbizidverzicht Hopfen</p> <p>Herbizidverzicht Wein</p> <p>B55 Weinbau in Steil- und Terrassenlagen</p> <p>B56 Wiederaufbau von Stehmauern in Weinbaustellagen</p> <p>B57 Streuobst</p> <p>Streuobstpflanze</p> <p>B58 Extensive Teichwirtschaft</p> <p>Einrichtung von Agrodiorstsystemen</p> <p>B59 Struktur- und Landschaftselemente</p>	<p>Moorbauernprogramm</p> <p>Förderung von Mehrgeländerversicherungen</p> <p>Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier)</p>	<p>Förderung kleiner Strukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> Feldstücke < 0,5 ha Feldstücke > 0,5 ha und < 1,0 ha <p>B21 (max. 1,76 GV/ha HFF)</p> <p>B23 (max. 1,76 GV/ha HFF)</p> <p>B25 B26 Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung</p> <p>B29 Umwandlung von Acker in Grünland (Gebietskulisse Moore)</p> <p>B35 Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten</p> <p>B37 Mulchsaattverfahren bei Reihenkulturen</p> <p>Maßnahmen, die zukünftig als Ökoregelung der 1. Säule angeboten werden</p> <p>B20 (max. 1,40 GV/ha HFF)</p> <p>B22 (max. 1,40 GV/ha HFF) Almen/Alpen</p> <p>B40 Erhalt artenreicher Grünlandbestände</p> <p>B42 Anlage von Altgrasstreifen</p> <p>B44 Vielfältige Fruchtfolge mit Erweißpflanzen (Leguminosen)</p> <p>B47 Jährlich wechselnde Blühflächen</p>
<p>B10 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> Ackerland und Grünland gärtnersch genutzte Flächen Dauerkulturen 	<p>Förderätze für Neuneinsteiger (1. und 2. Jahr)</p> <ul style="list-style-type: none"> Ackerland und Grünland gärtnersch genutzte Flächen Dauerkulturen 	<p>B12 Transaktionskostenzuschuss</p> <p>Mindestviehbesatz 0,3 GV/ha HFF bei mehr als 70,00 % HFF</p>			

KULAP		KULAP		KULAP
Flächenbezogene Maßnahmen (K)		Acker		Investive Maßnahmen (I)
Grünland				
K10 Extensive Grünlandnutzung (1,00 GV/ha HFF) 110 €/ha		Vielfältige Fruchtfolgen K30 mit großkörn. Leguminosen 60 €/ha K32 mit blühenden Kulturen 115 €/ha K31 mit alten Kulturen 85 €/ha K33 zum Humuserhalt 340 €/ha K34 zur Verbesserung der Bodenstruktur 95 €/ha		K70 Herbizidverzicht im Hopfen 150 €/ha
K12 Heumilch – Extensive Futtergewinnung 100 €/ha		Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) K40 Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps 100 €/ha K42 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei Wintergetreide/Winterraps 200 €/ha		K72 Herbizidverzicht im Wein 420 €/ha
K14 Insektenschonende Mahd 60 €/ha		K44 Verzicht auf Intensivkulturen 250 €/ha		K74 Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Stufe 1: 4.000 €/ha Stufe 2: 2.500 €/ha Stufe 3: 1.500 €/ha Stufe 4: 1.000 €/ha
Extensive Grünlandnutzung mit Schnitzeitpunkten - K16 15. Juni: 320 €/ha - K17 1. Juli: 370 €/ha		K46 Konservierende Saatverfahren 80 €/ha		K76 Extensive Teichwirtschaft Teiche bis 0,5000 ha: 440 €/ha Teiche > 0,5000 ha: 380 €/ha K77 Extensive Teichwirtschaft mit Amphibienschutz 90 €/ha
K18 Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten 350 €/ha		K48 Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten 80 €/ha		K78 Streuobst – Erschwerte Bewirtschaftung 12 €/Baum
K20 Mahd von Steilhangwiesen Stufe 1: 450 €/ha Stufe 2: 650 €/ha		Streifenmaßnahmen - K50 Erosionsschutzstreifen: 800 €/ha - K51 Biodiversitätsstreifen: 800 €/ha K52 Wildpflanzenmischungen 450 €/ha		K88 Struktur- und Landschaftselemente (Anlage) 80 % der zuw. fähigen Ausgaben
K22 Bewirtschaftung von Almen und Alpen 80 €/ha				
		K88 Struktur- und Landschaftselemente (Flächenbereitstellung) 40 €/ar		
		K99 Förderung kleiner Strukturen Feldstücke < 0,5000 ha: 60 €/ha Feldstücke > 0,5000 ha und < 1,0000 ha: 30 €/ha		

Kürzel	Maßnahme	Fördersatz
Grünland		
K10	Extensive Grünlandnutzung (1,00 GV/ha HFF)	110 €/ha
K12	Heumilch – Extensive Futtergewinnung	100 €/ha
K14	Insektenschonende Mahd	60 €/ha
K16	Extensive Grünlandnutzung Schnittzeitpunkt 15. Juni	320 €/ha
K17	Extensive Grünlandnutzung Schnittzeitpunkt 1. Juli	370 €/ha
K18	Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten	350 €/ha
K20	Mahd von Steilhangwiesen Stufe 1	450 €/ha
K20	Mahd von Steilhangwiesen Stufe 2	650 €/ha
K22	Bewirtschaftung von Almen und Alpen	80 €/ha
Acker		
K30	Vielfältige Fruchtfolgen mit großkörnigen Leguminosen	60 €/ha
K31	Vielfältige Fruchtfolgen mit alten Kulturen	85 €/ha
K32	Vielfältige Fruchtfolgen mit blühenden Kulturen	115 €/ha
K33	Vielfältige Fruchtfolgen zum Humuserhalt	340 €/ha
K34	Vielfältige Fruchtfolgen zur Verbesserung der Bodenstruktur	95 €/ha
K40	Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps	100 €/ha
K42	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei Wintergetreide/Winterraps	200 €/ha
K44	Verzicht auf Intensivkulturen	250 €/ha
K46	Konservierende Saatverfahren	80 €/ha
K48	Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten	80 €/ha
K50	Erosionsschutzstreifen	800 €/ha
K51	Biodiversitätsstreifen	800 €/ha
K52	Wildpflanzenmischungen	450 €/ha
K54	Einsatz von Trichogramma bei Mais	50 €/ha
K56	Mehrjährige Blühflächen EMZ < 3.500	400 €/ha
K56	Mehrjährige Blühflächen EMZ 3.501 bis 4.500	550 €/ha
K56	Mehrjährige Blühflächen EMZ 4.501 bis 5.500	700 €/ha
K56	Mehrjährige Blühflächen EMZ 5.501 bis 6.500	900 €/ha
K56	Mehrjährige Blühflächen EMZ > 6.500	1.100 €/ha
K58	Umwandlung von Acker in Grünland	400 €/ha
K60	Feldvogelinseln	680 €/ha
K61	Verspätete Aussaat	500 €/ha
Sonderkulturen		
K70	Herbizidverzicht im Hopfenbau	150 €/ha
K72	Herbizidverzicht im Weinbau	420 €/ha
K74	Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Stufe 1	4.000 €/ha
K74	Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Stufe 2	2.500 €/ha
K74	Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Stufe 3	1.500 €/ha
K74	Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Stufe 4	1.000 €/ha
K76	Extensive Teichwirtschaft – Teiche bis 0,5000 ha	440 €/ha
K76	Extensive Teichwirtschaft – Teiche > 0,5000 ha	380 €/ha
K77	Extensive Teichwirtschaft mit Amphibienschutz	90 €/ha
K78	Streuobst – Erschwerte Bewirtschaftung	12 €/Baum

Ökolandbau

O10	Umstellung auf Öko-Landbau - Grünland/Acker	423 €/ha
O10	Umstellung auf Öko-Landbau - Gemüse	630 €/ha
O10	Umstellung auf Öko-Landbau - Dauerkulturen	1.300 €/ha
O10	Beibehaltung im Öko-Landbau - Grünland	284 €/ha
O10	Beibehaltung im Öko-Landbau - Acker	314 €/ha
O10	Beibehaltung im Öko-Landbau - Gemüse	485 €/ha
O10	Beibehaltung im Öko-Landbau - Dauerkulturen	1.000 €/ha
O12	Transaktionskostenzuschuss	40 €/ha max. 600 €

Tierwohl

T10	Sommerweidehaltung für Rinder	75 €/GV
-----	-------------------------------	---------

Moorschonende Bewirtschaftung

M10	Umwandlung von Acker in Dauergrünland	3.300 €/ha
M12	Bewirtschaftung von wiedervernässtem Grünland bzw. Nassgrünland	Noch nicht belegt
M14	Einsatz von nässe-spezifischer Spezialtechnik in Nassgrünland	Noch nicht belegt
M16	Anbau von Paludikulturen	Noch nicht belegt
M18	Etablierung neuer Paludikulturen	Noch nicht belegt

Investitionen

I80	Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen	3,80 €/m2
	Förderpauschale Erziehungsschnitt:	25 Euro/Baum
	Förderpauschale	Entwicklungspflege: 50 Euro/Baum
	Förderpauschale	Unterhaltungspflege: 120 Euro/Baum
		65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
I84	Einrichtung von Agroforstsystemen	
I84	Einrichtung von Agroforstsystemen - Anlage KUP	max. 1.566 €/ha
I84	Einrichtung von Agroforstsystemen - Anlage Sträucher	max. 4.138 €/ha
I84	Einrichtung von Agroforstsystemen - Anlage Nutz-/Wertholz	max. 5.271 €/ha
I86	Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen	100 €/qm Mauer 100 €/lfd. m Treppe
I88	Struktur- und Landschaftselemente (Anlage)	80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm – Verpflichtungszeitraum 2023 bis 2027

– Maßnahmenübersicht –

<p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen auf Ackerstandorten (insb. für Feldbrüter und Ackerwildkräuter).</p>	<p>1. Biotoptyp Acker</p> <p>Grundleistungen</p> <p>G11 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter 530,-€/ha</p> <p>Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen Bewirtschaftungsruhe 16.03 bis einschl. 31.08. 500,-€/ha 750,-€/ha</p> <p>G12 EMZ bis 6500 G13 EMZ ab 6501</p>	<p>Zusatzleistungen</p> <p>P11 Verzicht auf jegliche Düngung 190,-€/ha</p> <p>P12 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) 150,-€/ha</p>	<p>Q01 Reduzierte Ansaatdichte 90,-€/ha</p> <p>Q03 Bewirtschaftungseinheit max. 0,5 ha 60,-€/ha</p> <p>Q04 Bewirtschaftungseinheit max. 0,3 ha 175,-€/ha</p> <p>Q05 Stoppelbrache bei Getreide 130,-€/ha</p> <p>Q06 Jährl. Bewirtschaftungsgang i. Herbst 30,-€/ha</p> <p>Q22 Jährl. Bewirtschaftungsgang i. Frühj. 30,-€/ha</p> <p>Q07 Erhalt der Streuobstbäume 12,-€/Baum</p> <p>Q23 Teilweise Ernteverzicht 95,-€/ha</p> <p>Q24 Lerchenfenster 50,-€/ha</p>
<p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Wiesenlebensräumen bzw. -lebensraumtypen.</p>	<p>2. Biotoptyp Wiesen inkl. Erschwernisausgleich</p> <p>Grundleistungen</p> <p>G20 Umwandlung von Ackerland in Grünland 400,-€/ha</p> <p>G18 Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland auf Moorstandorten 3.300,-€/ha</p> <p>Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume Schnittzeitpunkte: G/D21 01.06. 260,-€/ha G/D/E22 15.06. 325,-€/ha G/D/E23 01.07. 370,-€/ha G/D/E19 15.07. 420,-€/ha G/E24 01.08. 430,-€/ha G/E25 01.09. 450,-€/ha – Mahd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 31.08. G/D26 420,-€/ha</p> <p>G29 Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen Bewirtschaftungsruhe 16.03. bis einschl. 01.08. 350,-€/ha</p> <p>G/D30 Ergebnisorientierte Grünlandnutzung Erhaltung von 6 Kennarten 340,-€/ha</p>	<p>Zusatzleistungen</p> <p>P21 Verzicht auf jegliche Düngung 150,-€/ha</p> <p>G27 Verzicht auf jegliche Düngung – Einzelleistung 360,-€/ha</p> <p>P22 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) 120,-€/ha</p> <p>P23 Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen im ersten Jahr 120,-€/ha</p>	<p>Q03 Bewirtschaftungseinheit max. 0,5ha 60,-€/ha</p> <p>Q04 Bewirtschaftungseinheit max. 0,3ha 175,-€/ha</p> <p>Q07/G28 Erhalt der Streuobstbäume 12,-€/Baum</p> <p>Q08 Verwendung Messermähwerk 140,-€/ha</p> <p>Q09 Spezialmaschine zur Mahd 150,-€/ha</p> <p>Q10 Verwendung Motormäher 290,-€/ha</p> <p>Q11 Handmahd 700,-€/ha</p> <p>Q25 Erschwerter Mähgutbergung 100,-€/ha</p> <p>Q12 Zusammenrechnen per Hand 240,-€/ha</p> <p>Q13 Zusatzschnitt 120,-€/ha</p> <p>Q14 Altgras verpfl. auf 5-20 % 80,-€/ha</p> <p>Q34 Altgras verpfl. auf 5-20 % im EA/E 80,-€/ha</p> <p>Q15 Feuchtezuschlag 80,-€/ha</p> <p>Q26 Zuschlag für ertragsstarke Standorte 80,-€/ha</p> <p>Q17 Bewirtschaftungsruhe ab 16.03. 40,-€/ha</p> <p>Q27 Bewirtschaftungsruhe ab 01.04. 30,-€/ha</p>
<p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume bzw. Lebensraumtypen durch extensive Weidenutzung.</p>	<p>3. Biotoptyp Weiden inkl. Erschwernisausgleich</p> <p>Grundleistungen</p> <p>G/D31 Extensive Weidenutzung (Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel, Pferde einschl. Esel oder Kamelartige) 440,-€/ha 340,-€/ha bei Kombination mit KULLAP B/O10</p> <p>G/D32 Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen 180,-€/ha</p> <p>G/D33 Beweidung durch Ziegen 590,-€/ha 490,-€/ha bei Kombination mit KULLAP B/O10</p>	<p>Zusatzleistungen</p>	<p>Q07 Erhalt der Streuobstbäume 12,-€/Baum</p> <p>Q18 Mitführen von Ziegen 70,-€/ha</p> <p>Q19 Bewirtschaftungseinheit max. 2 ha oder erschwerter Beweidung 100,-€/ha</p> <p>Q28 Zuschlag für unerschlossene Almen/Alpen 20,-€/ha</p>
<p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone oder als Lebensräume von endemischen oder gefährdeten Arten.</p>	<p>4. Biotoptyp Teiche</p> <p>Grundleistungen</p> <p>Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone Die Verlandungszone einschließlich der Schwimmblatt- und Submersvegetation ist zu erhalten. <u>Variante 1:</u> Besatzvorgaben werden durch die uNB festgelegt; Zufütterung mit Getreide u. Leguminosen zulässig; Abfischen jährlich bis zum 30.4. des Folgejahres. G41 Stufe A: bis 25 % Verlandungszone 640,-€/ha G43 Stufe B: über 25 % Verlandungszone 690,-€/ha <u>Variante 2:</u> Verzicht auf Zufütterung (keine Besatzvorgaben) G42 Stufe A: bis 25 % Verlandungszone 640,-€/ha G44 Stufe B: über 25 % Verlandungszone 690,-€/ha G45 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten 720,-€/ha</p>	<p>Zusatzleistungen</p>	<p>Q20 Sömmerng 30,-€/ha</p> <p>Q21 Bespannung von 01.03. bis 15.9., und schnelle Wiederbespannung 90,-€/ha</p> <p>Q29 Kleinflächenzuschlag für Teiche unter 0,5 ha 60,-€/ha</p>

Brandenburg/ Berlin: KULAP

Quelle weitere Infos: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturlandschaftsprogramm/>

Richtlinie KULAP vom 1.3.22

Kulap-Maßnahme	Prämie/Jahr
Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	1600
Moobodenschutzmaßnahmen - Grundförderung einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung	165
Moobodenschutzmaßnahmen: Zuschlag: Stauziel mindestens 40 cm unter Flur:	65
Moobodenschutzmaßnahmen Zuschlag: Stauziel mindestens 30 cm unter Flur	140
Moobodenschutzmaßnahmen Zuschlag: Stauziel mindestens 20 cm unter Flur	174
Moobodenschutzmaßnahmen Zuschlag: Stauziel mindestens 10 cm unter Flur:	199
Moobodenschutzmaßnahmen Zuschlag: Stauziel im Winterhalbjahr mindestens 0 cm über Flur	48
Moobodenschutzmaßnahmen: Beweidung mit moorangepassten Schaf- und/oder Ziegenrassen	115
Moobodenschutzmaßnahmen-Paludikultur auf Ackerland	350
Wasserrückhalt in der Landschaft - auf Dauergrünland	344
Wasserrückhalt in der Landschaft - auf Dauergrünland in Schutzgebieten (d. h., in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal)	179
Wasserrückhalt in der Landschaft - auf Ackerland	261
Kooperationen für die Intervention EL-0105 „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität“ und die Intervention EL-0101 „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“	300
Gewässerschutz- und Uferrandstreifen	366
Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten	241
Dauergrünland in Natura 2000 und andere wertvolle Grünlandbiotope - Grundförderung	165
Dauergrünland in Natura 2000 und andere wertvolle Grünlandbiotope - Zusatz 1: Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig	49
Dauergrünland in Natura 2000 und andere wertvolle Grünlandbiotope - Zusatz 2: ausschließliche Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	130
Dauergrünland in Natura 2000 und andere wertvolle Grünlandbiotope - Zusatz 3: Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen	146
naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen: erste Nutzung nach 1. Juli	97
naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen: erste Nutzung nach 15. Juli	104
naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen: erste Nutzung vor 15. Juni und weitere Nutzung erst nach 31. August	111
naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen Verwendung eines Balkenmähdwerks	40
naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen: Teilmahd	59
Naturschutzorientierte Beweidung von Heiden mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden	346
Naturschutzorientierte Beweidung von Heiden mit Rindern	161
Naturschutzorientierte Beweidung von ertragsarmen DGL oder DGL unter etablierten lokalen Praktiken mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden	258
Naturschutzorientierte Beweidung von ertragsarmen DGL oder DGL unter etablierten lokalen Praktiken mit Rindern	111
naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen: Feldvogelinseln	305
naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen: überwinternde Stoppel	97
naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen: Lichtäcker durch extensiven Getreideanbau	180
naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen: Nutzung als extensives Grünland	320
naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen: Dauerhafter Umwandlung in extensives Grünland innerhalb N2000-Gebieten	1600

naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen: extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb N2000-Gebieten	170
naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen: extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb N2000-Gebieten, Zuschlag Verzicht auf jegliche Düngung	156
naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen: extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb N2000-Gebieten, Zuschlag Verwendung alter Sorten	150
Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen: je gepflegtem Baum (40-100 Bäume je ha)	8,50
Einführung Ökolandbau: Acker	220
Einführung Ökolandbau: Acker im Kombination mit ÖR6 (in 2024 +10€)	90
Einführung Ökolandbau: Dauergrünland	210
Einführung Ökolandbau: Dauergrünland im Kombination mit ÖR4 (gilt 2023)	160
Einführung Ökolandbau: Gemüseanbau (inklusive Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen)	490
Einführung Ökolandbau: Gemüseanbau in Kombination mit ÖR 6 (in 2014+10€)	360
Einführung Ökolandbau: Stein- u. Kernobst	994
Einführung Ökolandbau: Stein- u. Kernobst in Kombination mit ÖR 6 (in 2014+10€)	864
Einführung Ökolandbau: Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst	830
Einführung Ökolandbau: Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst in Kombination mit ÖR 6 (in 2024 +10€)	700
Transaktionskostenzuschuß (Kontrollkostenzuschuß für max 40 ha/ max 600€)	40
Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (Rinder 423€/ GV, Schwein: 270€/GV, Schaf: 175€/GV, Pferd: 200€/GV +100€ bei Spermien oder Embriobereitstellung)	423
Anbau von gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten	241
Anbau von gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten: Zuschlag für den Anbau kleiner Partien von gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten zum Zweck der Saatgutvermehrung und Saatgutbereitstellung	307
Pflege von gefährdeten Dauerkulturen	500
Bodenschutz: Leguminosenanbau	85

Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2023)

Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Richtlinie zur Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Ein Natura 2000-Ausgleich ist noch geplant.

Die Sommerweidehaltung von Rinder wird im BB mit 60€/ GVE gefördert (Richtlinie vom März 2023)

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-der-sommerweidehaltung-von-rindern>

Brandenburg: Vertragsnaturschutz

Quelle weitere Infos: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/vertragsnaturschutz/>

Förderrichtlinie: Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN)

Bemerkungen: finanziert aus Landesmitteln und GAK, bedarf der Überarbeitung/ Anpassung an die GAP2023

Nr.	Vertragsnaturschutz-Maßnahme	Prämie/Jahr
II.1.a	zusätzlicher technologischer Aufwand für eine naturverträgliche Nutzung	20
II.1.1.a	Extensive Grünlandnutzung: Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (PSM)	140
II.1.1.b	Extensive Grünlandnutzung: Zusätzlich zu II.1.1.a kein Einsatz von Mineraldüngern	41
II.1.1.c	Extensive Grünlandnutzung: Zusätzlich zu II.1.1.a kein Einsatz von Gülle bei Unternehmen mit Gülleanfall	30
II.1.1.d	Extensive Grünlandnutzung: Zusätzlich zu II.1.1.a kein Einsatz von Düngern aller Art	52
II.1.1.e	Extensive Grünlandnutzung: Verzicht auf Pflegemaßnahmen (Walzen/Schleppen)	20
II.1.2.a	Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung mit Nutzungsterminen: erste Nutzung nicht vor 16.6.	45
II.1.2.b	Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung mit Nutzungsterminen: erste Nutzung nicht vor 1.7.	85
II.1.2.c	Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung mit Nutzungsterminen: erste Nutzung nicht vor 16.7.	120
II.1.2.d	Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung mit Nutzungsterminen: erste Nutzung bis zum 15.6. (oder vorher)= und eine weitere Nutzung wieder ab 31.8.	96
II.1.2.e	Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung mit Nutzungsterminen: erste Nutzung nicht vor 16.8.	200
II.2.1.a	Schonstreifen und Schonflächen: Ackerzahl <=25	90
II.2.1.b	Schonstreifen und Schonflächen: Ackerzahl 26-42	250
II.2.1.c	Schonstreifen und Schonflächen: Ackerzahl >=43	400
II.2.2	Segetalartenschutz im Getreide	200
II.2.3.a	Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau: Verzicht auf chem.synt. Düngemittel	77
II.2.3.b	Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau: zusätzlich zu II.2.3.a nur Einsatz von festem organischem Dünger (keine Gülle)	30
II.2.3.c	Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau: zusätzlich zu II.2.3.a Verzicht auf Herbizide und Insektizide	91
II.2.4	Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland (jährlich)	556
II.3.a	Pflege von speziellen Biotopen: maschinelle Mahd einschließlich der Beräumung der Fläche von Halb-/Trockenrasen	218
II.3.b	Pflege von speziellen Biotopen: maschinelle Mahd einschließlich der Beräumung der Fläche von Feuchtwiesen	328
II.3.c	Pflege von speziellen Biotopen: Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen auf nicht beihilfefähiger Fläche	294
II.3.d	Pflege von speziellen Biotopen: Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen auf beihilfefähiger Fläche	244
II.3.e	Pflege von speziellen Biotopen: Beweidung mit Rindern und /oder Equiden auf nicht beihilfefähiger Fläche	142
II.3.f	Pflege von speziellen Biotopen: Beweidung mit Rindern und /oder Equiden auf beihilfefähiger Fläche	92
II.4.a	Artenhilfsmaßnahmen: Förderung der Wildblütenflora (je Bienenvolk, max 2500€ je Betrieb)	20 €/Volk
II.4.1.a	Hohe Wasserhaltung bis zum 30.April	45
II.4.1.b	Hohe Wasserhaltung bis zum 30.Mai	100
II.4.1.c	Hohe Wasserhaltung bis zum 30.Juni	200
II.4.1.d	Hohe Wasserhaltung vom 1.August bis zum 31. Dezember	336

Hessen:

Quelle u. weitere Informationen: <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderungen/agrарumweltprogramm>

HALM 2: Hessen verwendet überwiegend GAK- und Landesmittel für seine Agrarumweltmaßnahmen, für die Förderung des Ökologischen Landbaus werden EU-Mittel verwendet. Im Jahr 2022 wurde das alte Förderprogramm HALM in HALM 2 umgewandelt, welches voraussichtlich im Jahr 2023 nochmals überarbeitet wird.

Maßnahme			Prämie [€]/ Jahr
HALM 2	B.1	Einführung Ökolandbau - Ackerbau	350
HALM 2	B.1	Einführung Ökolandbau - Grünland	220
HALM 2	B.1	Einführung Ökolandbau - Gemüse	550
HALM 2	B.1	Einführung Ökolandbau- Dauerkulturen	1325
HALM 2	B.1	Beibehaltung Ökolandbau - Ackerbau	300
HALM 2	B.1	Beibehaltung Ökolandbau - Grünland	200
HALM 2	B.1	Beibehaltung Ökolandbau - Gemüse	500
HALM 2	B.1	Beibehaltung Ökolandbau- Dauerkulturen	1000
HALM 2	B.1	Transaktionskostenzuschuss	40 (max. 40 ha; max. 600 €)
HALM 2	A.1	Zusammenarbeit Konzepterarbeitung	Bis 50.000 € / Projekt
HALM 2	A.2	Zusammenarbeit Umsetzung	Jährlich bis 50.000 € / Projekt
HALM 2	C.3.2	Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	600
HALM 2	C.3.3	Erosionsschutzstreifen	700
HALM 2	C.3.5	Ackerwildkrautflächen	500
HALM 2	C.3.6	Gewässerschutzstreifen	400
HALM 2	D.1	Grünlandextensivierung	150
HALM 2	D.2	Bodenbrüterschutz	150
HALM 2	D.3	Kennartennachweis – 4, 6 oder 8 Arten (in 2023 nur in Pilotlandkreisen, z. B. LK Kassel)	190, 280 oder 340
HALM 2	E.1	Pheromoneinsatz im Weinbau	110
HALM 2	E.2.1	Erhaltung von Streuobstbeständen - Erhaltungsschnitt (je Baum)	6
HALM 2	E.2.2	Erhaltung von Streuobstbeständen - Nachpflanzung (je Baum)	55
HALM 2	E.3	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	1.500-2.300 (in Abhängigkeit der Hangneigung)
HALM 2	G.2	Tiergenetische Ressourcen – Rind (bestimmte Rassen)	200
HALM 2	G.2	Tiergenetische Ressourcen – Schaf und Ziege (bestimmte Rassen)	30
HALM 2	H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland (nur in Kombination mit HALM B.1 oder HALM D.1) - Stufe 1	60 - 270
HALM 2	H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland (z. B. Rebhuhn- oder Feldhamsterschutz)	max. 3000

Mecklenburg-Vorpommern

Quelle weitere Infos: <https://www.landwirtschaft-mv.de/Fachinformationen/Agrarökonomie/Agrarpolitik/>

Förderrichtlinie: jeweils einzelne Richtlinien (Richtl.520 bis Richtl.535, z.T. zusammengefaßt)

AUKM MV	Prämie/ Jahr
Wiedervernässung (Moorschonende Stauhaltung) - Wasserstände bis 30 cm unter Flur (ÖkoLW-30€)	150
Wiedervernässung (Moorschonende Stauhaltung) - Wasserstände bis 10 cm unter Flur (ÖkoLW-30€)	450
Anbau von Paludikulturen	450
Gewässerschutzstreifen	704
Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz im Obst- und Gemüsebau (je nach Methode 54-516€/ha)	54
Biodiversität im Obst- und Gemüsebau (Ökolandbau 69/114 ha)	69
Erosionsschutzflächen	500
Durchführung von Strip-Till-Verfahren und Direktsaat zum Erosionsschutz	65
Vielfältige Kulturen	60
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Variante 1 a)Mähd/ Mähweide b) ausschließlich Beweidung (konv)	220
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Variante 1 a)Mähd/ Mähweide b) ausschließlich Beweidung (Öko)	190
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Variante 2 Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete (konv)	360
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Variante 2 Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete (Öko)	315
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 3) Nasswiesen-Paludikultur (Konv)	470
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 3) Nasswiesen-Paludikultur (Öko)	440
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 4) Feucht- und Nassgrünland (Konv) a) Mahd b)Beweidung	360
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 4) Feucht- und Nassgrünland (Öko) a) Mahd b)Beweidung	330
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 5) Wiesenbrüterschutz (Konv)	360
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 5) Wiesenbrüterschutz (Öko)	330
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 6) Magergrasland und Heiden (Konv)	360
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 6) Magergrasland und Heiden (Öko)	330
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 7) Renaturierungsgrünland (Konv)	430
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 7) Renaturierungsgrünland (Öko)	400
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80
Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - 9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50
Naturschutzorientierte Ackernutzung - Variante 1: Getreide mit doppeltem Reihenabstand	600
Naturschutzorientierte Ackernutzung - Variante2: mehrjährigen Blühstreifen und -flächen auf Ackerland	800
Naturschutzorientierte Ackernutzung - Variante 3: Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern	325
Einführung Ökolandbau - Ackerbau	350
Einführung Ökolandbau - Grünland	425
Einführung Ökolandbau - Gemüse	630
Einführung Ökolandbau- Dauerkulturen	1300
Tranaktionskostenzuschuß (Kontrollkostenzuschuß für max 40 ha/ max 600€) Öko Einführung	40
Beibehaltung Ökolandbau - Ackerbau	284
Beibehaltung Ökolandbau - Grünland	284
Beibehaltung Ökolandbau - Gemüse	490
Beibehaltung Ökolandbau- Dauerkulturen	850
Tranaktionskostenzuschuß (Kontrollkostenzuschuß für max 40 ha/ max 600€) Öko Beibehaltung	40
Natura 2000 Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen (90-200€/ha) Öko: Abzug 30€ bei GL und 150€ bei AL	90

Die Förderung der Sommerweidehaltung (60€/ GVE konventionell und 40€/GVE ökologisch) wurde 2023 letztmalig angeboten.

Niedersachsen/ Bremen/ Hamburg

Quelle weitere Infos:

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarforderung/agrarumweltmassnahmen_aum/informationen_zu_den_agrarumweltmassnahmen_im_uberblick/

Bemerkungen Die Länder Niedersachsen Bremen und Hamburg haben eine gemeinsame Maßnahmenverwaltung. Im Hamburger Stadtgebiet werden aber nur ausgewählte Maßnahmen angeboten.

Übersicht neue Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ab 2023 für Betrieb mit Sitz in dem jeweiligen Bundesland					
einmalige Beantragung zur Bewilligung	jährliche Beantragung im Auszahlungsantrag	€/ha	NI:	HB:	HH:
BV1 Ökologischer Landbau					
Acker, Einführung		548	X	X	X
Dauergrünland, Einführung		609	X	X	X
Gemüse, Einführung		485	X	X	X
Dauerkulturen, Einführung		1.546	X	X	X
Acker, Beibehaltung		314	X	X	X
Dauergrünland, Beibehaltung		284	X	X	X
Gemüse, Beibehaltung		485	X	X	X
Dauerkulturen, Beibehaltung		987	X	X	X
Transaktionskostenzuschlag		40	X	X	X
BV3 Ökologischer Landbau Zusatzförderung Wasserschutz					
		96	X	X	
AN1 Anbau mehrjähriger Wildpflanzen					
Konventionell		685	X		
Ökologisch		927	X		
AN2 Extensiver Getreideanbau					
Konventionell		627	X	X	X
Ökologisch		551	X	X	X
Zuschlag A (blühende Untersaat)		182	X	X	X
Zuschlag B (Lerchenfenster)		30	X	X	X
Zuschlag C (Feldvogelinsel: Stoppelbrache)		305	X	X	X
Zuschlag D (Feldvogelinsel: Leguminosen)		340	X	X	X
AN3 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland					
Moorboden		2.569	X	X	X
andere Flächen		2.021	X	X	X
AN4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern					
Konventionell		688	X		
Ökologisch		650	X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		107	X		
Zuschlag B (Verzicht auf Düngung)		143	X		
Zuschlag C (Verzicht auf Ernte)		375	X		
AN5 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern					
Konventionell		324	X		
Ökologisch		269	X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		107	X		
Zuschlag B (Verzicht auf Ernte/Nutzung bis 30.9.)		1.108	X		
Zuschlag C (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis 15.2.)		1.166	X		
AN6 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans					
Konventionell		688	X		
Ökologisch		329	X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		107	X		
Zuschlag B (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis 30.9.)		348	X		
AN7 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans					
Konventionell		559	X		
Ökologisch		452	X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		107	X		
AN8 Anlage von Feldvogelinseln, rotierend					
Konventionell Stoppelbrache		931	X	X	X
Ökologisch Stoppelbrache		1.165	X	X	X
Konventionell Leguminoseneinsaat		1.107	X	X	X
Ökologisch Leguminoseneinsaat		1.341	X	X	X
AN9 Anlage von Feldvogelinseln, lagegenau, Kiebitz, Wiesenweihe					
Konventionell		934	X		
Ökologisch		1.103	X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		107	X		
BF1 Struktureiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat					
Konventionell		1.088	X	X	X
Ökologisch		1.322	X	X	X
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		107	X	X	
BF2 Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat					
Konventionell		910	X	X	X
Ökologisch		1.181	X	X	X
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)		107	X	X	
Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge) Konventionell		242	X	X	X
Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge) Ökologisch		205	X	X	X

BF8 Anlage von Hecken	12.068	X	X	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	574	X	X	
Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge)	4.489	X	X	
BK1 Moorschonender Einstau				
Konventionell	536	X	X	X
Ökologisch	436	X	X	X
GN1 Nachhaltige Grünlandnutzung				
Konventionell	453	X	X	
Ökologisch	373	X	X	
Zuschlag A (Mähbalken ohne Aufbereiter)	70	X	X	
Zuschlag B (Altgrasstreifen)	42	X	X	
GN2 Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes				
Konventionell	544	X	X	
Ökologisch	459	X	X	
Zuschlag A (UNB-Beteiligung)	46	X	X	
Zuschlag B (Ruhezeitraum bis 30.6.)	42	X	X	
Zuschlag C (Ruhezeitraum bis 15.8.)	224	X	X	
Zuschlag D (Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter)	70	X	X	
Zuschlag E (überjährige Schonfläche)	161	X	X	
Zuschlag F (Einstau/Anstau) UNB-Stauprotokoll bis zum 15.12. des Vorjahres einreichen	266	X	X	
Zuschlag G (Pflugeschnitt)	124	X	X	
GN3 Weidenutzung in Hanglagen				
Konventionell	504	X		
Ökologisch	353	X		
Zuschlag A (Verzicht auf Düngung)	85	X		
Zuschlag B (Verzicht auf Beweidung bis 15.7.)	263	X		
Zuschlag C (Altgrasstreifen bis 31.7.)	91	X		
Zuschlag D (Pflugeschnitt)	124	X		
GN4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten				
Konventionell	13 €/Punkt	X	X	
Ökologisch	10 €/Punkt	X	X	
Zuschlag A (Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter)	70	X	X	
Zuschlag B (Pflugeschnitt)	124	X	X	
Zuschlag C (überjährige Schonfläche) einmalig mit dem 1. Auszahlungsantrag zu beantragen	63	X	X	
GN5 Artenreiches Grünland				
56 6 Kennarten	351	X	X	X
58 8 Kennarten	459	X	X	X
BB1 Beweidung besonderer Biotoptypen				
Magerrasen, montane Wiesen, mesophiles Grünland	411	X		
Sand- und Moorheiden	390	X		
Zuschlag A (erschwerte Bedingungen)	208	X		
Zuschlag B (Mahd zweijährig)	207	X		
Zuschlag C (Handmahd)	565	X		
Zuschlag D (Ziegenhaltung)	114	X		
Zuschlag E (Ganzjahresbeweidung)	81	X		
BB2 Mahd besonderer Biotoptypen	369	X		
Zuschlag A (erschwerte Bedingungen)	517	X		
Zuschlag B (Handmahd)	1.200	X		
Zuschlag C (Mähbalken ohne Aufbereiter)	70	X		
Zuschlag D (überjährige Schonfläche)	63	X		
NG GL Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland				
Konventionell	328	X		
Ökologisch	325	X		
Zuschlag A (UNB-Beteiligung) bis zum 15.03. zu beantragen	46	X		
Zuschlag B (Einsatz Mähbalken)	70	X		
Zuschlag C (Einstau/Anstau) UNB-Stauprotokoll bis zum 15.12. des Vorjahres einreichen	266	X		
Zuschlag D (Pflugeschnitt) bis zum 15.03. zu beantragen	124	X		
Zuschlag E (Erhöhung Flächenanteil Ruhefläche) bis zum 15.03. zu beantragen	140	X		
Zuschlag F (Verlängerung Ruhezeitraum bis 30.06.) bis zum 15.03. zu beantragen	42	X		
Zuschlag G (Betroffenheitsbonus einschl. Zuschlag C) bis zum 15.03. zu beantragen	x 1,5	X		
NG A Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland				
Konventionell	451	X		
Ökologisch	447	X		
Informationen zu den angebotenen Fördermaßnahmen unter:				
www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agraerfoerderung/agraerumweltmassnahmen_aum/agraerumweltmanahmen-aum-121421.html				

Bremen bietet zusätzlich (und ohne EU-Mittel) eine Weideprämie an:

https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agraerfoerderung/news/37148_Weidepraemie_Bremen_2023

Hierbei sei auf das Naturschutz-top-up „Verzicht auf präventive Gabe von Antiparasitika“ möglich.

2023 hat Niedersachsen die Sommerweidehaltung gemäß GAK eingeführt (75€/GVE konv. und 51€/GVE ökol. Tierhaltung). Richtlinie Sommerweidehaltung vom 1.3.2023

Nordrhein-Westfalen

Quelle weitere Infos: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum-2023/index.htm>
 Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom Dez 2022 und Richtlinien über die Gewährung von
 Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) vom Dez. 2022., Richtlinien zur
 Förderung des ökologischen Landbaus (zuletzt geändert Dez 2022)

	Maßnahmen in NRW	Prämie [€/ha]
AUKM	Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	55 (25 Ökolandbau)
AUKM	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen	460
AUKM	Anlage mehrjähriger Buntbrachen (Max 10% der Betriebsackerfläche, max 15ha)	1620
AUKM	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	35
AUKM	Getreideanbau mit weiter Reihe	540
AUKM	Getreideanbau mit weiter Reihe - gleichzeitigen Förderung ... Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“)	306
AUKM	Getreideanbau mit weiter Reihe: Zusatzoption Stoppelbrache	70
AUKM	Anlage von Uferrandstreifen	960
AUKM	Anlage von Uferrandstreifen - gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“)	578
AUKM	Anlage von Erosionsschutzstreifen	960
AUKM	Anlage von Erosionsschutzstreifen - gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltige Verfahren zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“)	578
Öko	Förderung Ökolandbau – Einführung Acker (1.+2 Jahr)	550
Öko	Förderung Ökolandbau – Einführung Grünland (1.+2. Jahr)	360
Öko	Förderung Ökolandbau – Einführung Gemüse, Zierpflanzen 1. + 2. Jahr)	1500
Öko	Förderung Ökolandbau – Einführung Dauerkulturen und Baumschulen (1.+2. Jahr)	2240
Öko	Förderung Ökolandbau – Einführung Unterglasflächen (1. + 2. Jahr)	6130
Öko	Förderung Ökolandbau – Einführung Acker (3.-5. Jahr)	260
Öko	Förderung Ökolandbau – Einführung Grünland (3.-5. Jahr)	220
Öko	Förderung Ökolandbau – Einführung Gemüse, Zierpflanzen (3.-5. Jahr)	400
Öko	Förderung Ökolandbau – Einführung Dauerkulturen und Baumschulen (3.-5. Jahr)	940
Öko	Förderung Ökolandbau – Einführung Unterglasflächen (3.-5. Jahr)	5000
Öko	Förderung Ökolandbau – Beibehaltung Acker	280
Öko	Förderung Ökolandbau - Beibehaltung Grünland	260
Öko	Förderung Ökolandbau – Beibehaltung Gemüse, Zierpflanzen	470
Öko	Förderung Ökolandbau – Beibehaltung Dauerkulturen, Baumschulen	1060
Öko	Förderung Ökolandbau – Beibehaltung Unterglasflächen	4210
GEN	Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Bis max 150 GVE), Rinder 6-24 Monate, je GVE	120
GEN	Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Bis max 150 GVE), Rinder: Kühe, Bullen, je GVE	200
GEN	Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Bis max 150 GVE), Pferde 6-24 Monate, je GVE	120
GEN	Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Bis max 150 GVE), Pferde ab 2 Jahre, je GVE	200
GEN	Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Bis max 150 GVE), Zuchtsau über 50kg, je GVE	100
GEN	Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Bis max 150 GVE), andere Schweine, je GVE	60
GEN	Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Bis max 150 GVE), Mutterschaf, Schafbock, je GVE	30
GEN	Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Bis max 150 GVE), Ziegenbock, Mutter, je GVE	30
TWM	Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh – Milchkühe (je GVE)	65
TWM	Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh - Mutterkühe, Aufzuchtrinder und Mastfärsen (je GVE)	65
TWM	Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh - Mastbullen (je GVE)	220
TWM	Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh – Mastschweine und Zuchtläufer (je GVE)	90
TWM	Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh – Absetzferkel (je GVE)	500
TWM	Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh - Zuchtschweine (je GVE)	265
TWM	Sommerweidehaltung konv. (je GVE)	60
TWM	Sommerweidehaltung öko (je GVE)	60
VN Acker	VN BasisPacket 5010	1145
VN Acker	VN Paket 5022 - Verzicht auf Tiefpflügen	30
VN Acker	VN Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide	2240
VN Acker	VN Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)	250
VN Acker	VN Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide	1100
VN Acker	VN Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide	1455

VN Acker	VN Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache	1600
VN Acker	VN Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide	295
VN Acker	VN Paket 5033Paket 5042A – Einjährige Einsaat mit Kulturarten	1750
VN Acker	VN Paket 5033Paket 5042B – Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten	1530
VN Acker	VN Paket 5033Paket 5042 C Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	2000
VN Acker	VN Paket 5033Paket 5042 D Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	1520
VN Acker	VN Feldhamsterschutz Paket 5021 - Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht	140
VN Acker	VN Feldhamsterschutz Paket 5022F – Verzicht auf Tiefpflügen	30
VN Acker	VN Feldhamsterschutz Paket 5024F - Stehen lassen von StoppeIn in geeigneten Kulturen	185
VN Acker	VN Feldhamsterschutz Paket 5025 F- Ernteverzicht von Getreide und Körnerleguminosen	2240
VN Acker	VN Feldhamsterschutz Paket 5032 – eingeschränkter Pflanzenschutz	280
VN Acker	VN Feldhamsterschutz Paket 5035 - Verzicht auf bestimmte organische Düngemittel	135
VN Acker	VN Feldhamsterschutz Paket 5036 - Verzicht auf Rodentizide	55
VN Acker	VN Feldhamsterschutz Paket 5037 –Feldhamster freundliche Fruchtfolge	785
VN Acker	VN Feldhamsterschutz - Ackerbrache mit feldhamsterfördernder Einsaat (mehrjährig)	1530
VN Grünland	VN Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland - selbstbegrünt	440
VN Grünland	VN Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland - Mahtgutübertragung oder Regiosaatgut bzw gebietseigenes Saatgut	440
VN Grünland	VN Paket 5121 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung über 200 mNN, Beweidung	470
VN Grünland	VN Paket 5122 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung über 200 mNN, Mahd	415
VN Grünland	VN Paket 5123 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung unter 200 mNN, Beweidung	345
VN Grünland	VN Paket 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung unter 200 mNN, Mahd	355
VN Grünland	VN Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung (2 Extensivierungsstufen; 2 oder 4 GV; 3 Höhenstufen bis 200, 200-400, über 400 m NN) 370-710€/ha, höhere Prämien in Tiefland	370
VN Grünland	VN Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung (2 Extensivierungsstufen; 3 Mahdtermine; 3 Höhenstufen bis 200, 200-400, über 400 m NN) 390-700€/ha, höhere Prämien in Tiefland	390
VN Grünland	VN Paket 5170 - Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte	560
VN Pflege	VN Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung	620
VN Pflege	VN Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd	595
VN Zusatz	Vertragsnaturschutz Zusatzprämien Paket 5500 -Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen	70
VN Zusatz	VN Paket 5510 - Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes	1290
VN Zusatz	VN Paket 5520 - Einsatz schonender Mähtechnik	130
VN Zusatz	VN Paket 5530- Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen	900
VN Zusatz	VN Paket 5550- Zweite Mahd ab 15.09.	250
VN Zusatz	VN Paket 5560VN Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse (Max 300€)	300
VN Streuobst	VN Paket 5301Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände (max 1520€/ha/Jahr	20
VN Streuobst	VN Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen	260
VN Hecken	VN Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken Prämienstufe 1 (Preis pro m ² / Jahr)	0,6
VN Hecken	VN Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken Prämienstufe 2 (Preis pro m ² / Jahr)	0,9
PSM	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz - Acker	382
PSM	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz Dauerkulturen	1527

Rheinland-Pfalz

Quelle weitere Infos: <https://www.agrarumwelt.rlp.de/>

Teilprog.	Maßnahme	Prämie
Öko	Acker: Einführung Ökol. LW in den ersten zwei Jahren	423
Öko	Acker: Einführung Ökol. LW in den Folgejahren (3.-5. Jahr)	242
Öko	Acker: Beibehaltung Ökol. LW	242
Öko	Grünland: Einführung Ökol. LW in den ersten zwei Jahren	473
Öko	Grünland: Einführung Ökol. LW in den Folgejahren (3.-5. Jahr)	219
Öko	Grünland: Beibehaltung Ökol. LW	219
Öko	Reben: Einführung Ökol. LW in den ersten zwei Jahren	1250
Öko	Reben: Einführung Ökol. LW in den Folgejahren (3.-5. Jahr)	1000
Öko	Reben: Beibehaltung Ökol. LW	1000
Öko	Kern- u Steinobst (Vollpflanzung): Einführung Ökol. LW in den ersten zwei Jahren	1250
Öko	Kern- u Steinobst (Vollpflanzung): Einführung Ökol. LW in den Folgejahren (3.-5. Jahr)	1000
Öko	Kern- u Steinobst (Vollpflanzung): Beibehaltung Ökol. LW	1000
Öko	Gemüse: Einführung Ökol. LW in den ersten zwei Jahren	485
Öko	Gemüse: Einführung Ökol. LW in den Folgejahren (3.-5. Jahr)	485
Öko	Gemüse: Beibehaltung Ökol. LW	485
Öko	Tranaktionskostenzuschuß (Kontrollkostenzuschuß für max 40 ha/ max 600€)	40
AUM	Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	80
VN	Mähwiesen und Weiden Basismodul	225
VN	Mähwiesen und Weiden - Zusatzmodul abw. Bewirtschaftungsvorgaben	175
VN	Mähwiesen und Weiden - Zusatzmodul Ganzjährige Beweidung	295
VN	Mähwiesen und Weiden - Zusatzmodul Ein-/Mehrjährige Brachestrukturen	140
VN	Mähwiesen und Weiden - Zusatzmodul Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung	50
VN	Artenreiches Grünland Basismodul	300
VN	Artenreiches Grünland - Zusatzmodul abw. Bewirtschaftungsvorgaben	175
VN	Artenreiches Grünland - Zusatzmodul Ganzjährige Beweidung	220
VN	Artenreiches Grünland - Zusatzmodul Ein-/Mehrjährige Brachestrukturen	140
VN	Artenreiches Grünland - Zusatzmodul Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung	50
VN	Kennarten Artenreiches Grünland (6 Kennarten)	300
VN	6 Kennarten: Zusatzmodul Ein-/Mehrjährige Brachestrukturen	140
VN	6 Kennarten: Zusatzmodul Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung	50
VN	Kennarten Artenreiches Grünland (8 Kennarten)	360
VN	8 Kennarten: Zusatzmodul Ein-/Mehrjährige Brachestrukturen	140
VN	8 Kennarten: Zusatzmodul Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung	50
VN	Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland	700
VN	Umwandlung AL zu GL: Zusatzmodul Ein-/Mehrjährige Brachestrukturen	140
VN	Umwandlung AL zu GL Zusatzmodul Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung	50
AUM	Umwandlung von Ackerland in Grünland	445
AUM	Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	130
VN Acker	Extensivgetreide	1050
VN Acker	Extensivgetreide - Zusatz hohe Stoppel/ Später Stoppelumbruch	70
VN Acker	Mehrjährige Ackerbrache	800
VN Acker	Mehrjährige Ackerbrache Zusatz hohe Stoppel/ Später Stoppelumbruch	70
VN Wein	Freistellungspflege von Weinbergslagen – ab 30 % Hangneigung	700
VN Wein	Freistellungspflege von Weinbergslagen – ab 30 % Hangneigung - Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung	270
VN Wein	Offenhaltungspflege von Weinbergslagen – ab 30 % Hangneigung	420
VN Wein	Offenhaltungspflege von Weinbergslagen – ab 30 % Hangneigung - Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung	170
VN Streuobst	Pflege von Streuobstbeständen - Altbestände (je Baum)	9,5
VN Streuobst	Pflege von Streuobstbeständen - Neuanlagen (je Baum)	12
VN Streuobst	Pflege von Streuobstbeständen - Sanierungsschnitt (je Baum)	77
Wein	Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Unternehmen - Steillagen	765
Wein	Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Unternehmen - Steilstlagen	2555
Wein	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	80
AUM	Alternative Pflanzenschutzverfahren - Apfelwickler	450
AUM	Alternative Pflanzenschutzverfahren - Maiszünsler	60
AUM	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	60
AUM	Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau - Mehrjährige Begrünungsmischungen	780
AUM	Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau - Folgeverpflichtung ohne Neueinsaat	690

Saarland

Quelle weitere Infos:

https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/agrarumwelt-klimamassnahmen_node.html

	Maßnahme	Prämie
EBDG 1	Ext. Dauergrünlandbewirtschaftung - Stufe 1: max 1,4 GV, Düngung, Pflege- und Mahdnutzung erst ab 15.6.	200
EBDG 2	Ext. Dauergrünlandbewirtschaftung - Stufe 2: Max 1,4 GV, Düngung, Pflege- und Mahdnutzung erst ab 15.7.	291
EBDG 3	Ext. Dauergrünlandbewirtschaftung - Zusatz 3: ganzjähriger Verzicht auf Wirtschaftsdüngerausbringung	49
EBDG 4	Ext. Dauergrünlandbewirtschaftung - Zusatz 4: ganzjähriger Düngeverzicht	91
LEGU	Eiweißpflanzenförderung (Großkörnige Leguminosen)	29
AKUL	Artenreiche Kulturlandschaft (Maßnahmenmix mehrjährige Randstreifen, mehrjährige Blühstreifen, Lichtäcker, Selbstbegrünung)	850
mBlüh	mehrjährige Blühflächen	767
StOB	Streuobstwiesenförderung (Erhalt) (je Baum)	6,50
BLÜHN	Blühpflanzen zur Nutzung	484
N2k	Natura 2000 Ausgleich	200
Öko	Ökolandbau Einstieg Ackerflächen (1. u 2. Jahr)	400
Öko	Ökolandbau Einstieg Grünland (1. u 2. Jahr)	400
Öko	Ökolandbau Einstieg Gemüse, Blumen, Zierpflanzen (1. u 2. Jahr)	485
Öko	Ökolandbau Einstieg Dauer- oder Baumschulkulturen (1. u 2. Jahr)	1500
Öko	Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen	240
Öko	Ökolandbau Beibehaltung Grünland	190
Öko	Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, Blumen, Zierpflanzen	485
Öko	Ökolandbau Beibehaltung Dauer- oder Baumschulkulturen	987
Öko	Transaktionskostenzuschuß (Max 600€/ Betrieb)	40



Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Wasserqualität	Biodiversität		Bodenschutz
<p>AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen 299 EUR/ha</p>	<p>AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 114 EUR/ha</p>	<p>AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen 686 EUR/ha</p>	<p>AL 3 Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus 199 EUR/ha 154 EUR/ha i. V. m. ÖR2</p>
<p>AL 2 Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte 69 EUR/ha</p>	<p>AL 5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 540 EUR/ha 48 EUR/ha i. V. m. ÖR1a</p>	<p>AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 122 EUR/ha</p>	<p>Genetische Ressourcen</p>
<p>AL 4 Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaunen 241 EUR/ha</p>	<p>AL 5c Mehrjährige Blühfläche 713 EUR/ha 221 EUR/ha i. V. m. ÖR1a</p>	<p>AL 9 Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten 270 EUR/ha</p>	<p>AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen 120 EUR/ha</p>
<p>AL 12 Schwarzbrachestreifen am Feldrand 677 EUR/ha</p>	<p>AL 6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker 631 EUR/ha</p>	<p>AL 10 Faunaschonende Mahd auf Ackerland 131 EUR/ha</p>	<p>Wald</p>
<p>AL 13 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation 3.336 EUR/ha</p>	<p>AL 6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur 661 EUR/ha</p>	<p>AL 15 Überwinternde Stoppel 100 EUR/ha</p>	<p>AL 14 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 1.935 EUR/ha</p>



Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) – Maßnahmen auf Grünland

FRL AUK/2023, Teil A (ELER-finanziert)

<p><u>GL 1a</u> Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten 2023/24 = 94 EUR/ha 2025 = 109 EUR/ha 2026 ff. = 124 EUR/ha</p>	<p><u>GL 3a</u> Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen 525 EUR/ha</p>	<p><u>GL 5a</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.06. 397 EUR/ha</p>	<p><u>GL 6</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Aushagerung 311 EUR/ha</p>	<p><u>GL 9</u> Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland 1.145 EUR/ha</p>
<p><u>GL 1b</u> Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten 2023/24 = 123 EUR/ha 2025 = 138 EUR/ha 2026 ff. = 153 EUR/ha</p>	<p><u>GL 3b</u> Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen 380 EUR/ha</p>	<p><u>GL 5b</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 15.06. 422 EUR/ha</p> <p><u>GL 5c</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08. 482 EUR/ha</p>	<p><u>GL 7</u> Staffelmahd auf Grünland 64 EUR/ha</p> <p><u>GL 8</u> Faunaschonende Mahd auf Grünland 57 EUR/ha</p>	<p><u>GL 10</u> Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 639 EUR/ha</p>
<p>FRL AUK/2023, Teil B - Biotoppflegemahd (GAK-finanziert)</p>				
<p><u>GL 2a</u> Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaunen 364 EUR/ha</p>	<p><u>GL 4a</u> Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen 409 EUR/ha</p>	<p><u>GL 5d</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause 534 EUR/ha</p>	<p><u>GLB</u> Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd mit Erschwernis GLB 1a – mittlerer Erschwernis – 734 EUR/ha GLB 1b – hoher Erschwernis – 1.539 EUR/ha GLB 1c – sehr hoher Erschwernis – 3.573 EUR/ha GLB 1d – extrem hoher Erschwernis – 6.095 EUR/ha</p>	<p><u>GLB</u> Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis GLB 2a – mittlerer Erschwernis – 888 EUR/ha GLB 2b – hoher Erschwernis – 2.234 EUR/ha GLB 2c – sehr hoher Erschwernis – 5.393 EUR/ha</p>
<p><u>GL 2b</u> Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaunen und auf Moorflächen 2.943 EUR/ha</p>	<p><u>GL 4b</u> Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern 380 EUR/ha</p>	<p><u>GL 5e</u> Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause 329 EUR/ha</p>		

Maßnahmen der Teichbewirtschaftung und Pflege – Förderperiode 2023 – 2027

Allgemeine Zuwendungsbedingungen für alle Maßnahmen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind unter <https://isnp.de/vwr2023> veröffentlicht
- Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten
- dauerhafte Erhaltung der Technutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserflächen) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels (Maßnahmen T1, T2, T3 wirtschaftliche Nutzung), bei T4 dauerhafte Erhaltung der Teichfläche (mindestens 25 % Anteil offene Wasserflächen)
- kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume

Allgemeine Zuwendungsbedingungen für die Maßnahmen T 2 bis T 4 (einschließlich Tbio)

- je Schlag werden Flächen bis zu 20 ha gefördert
- keine Wassergefährdung und keine Einrichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung
- keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (z. B. öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldböcken bis 50 ha
- keine Nutzung als Angelteiche
- kein Bau von Stegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen
- Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kauquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personale)
- Ausnahmen zu Stauhaltungen, Kalkung und bei T 3 auch zum Graskarpieneinsatz bis maximal 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei extremer Verkrautung eines Teiches ist bei T 2 und T 3 nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ein höherer Besatz mit Graskarpfen möglich.
- Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist nach Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich.

T 1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft [205 * EUR/ha]	Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume			T 2 ohne Ertragsvorgabe Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Wasserpflanzen, Brütteiche [360 * / 138 EUR/ha]	T 3 Zielertrag in den Varianten: T 3a ohne Raubfischbesatz T 3b ohne Weisbesatz T 3a [583 * / 197 EUR/ha] T 3b [577 * / 193 EUR/ha]	T 4a Naturchutzteiche nur mit Friedfischbesatz *** [519 * EUR/ha]	T 4b Naturchutzteiche ohne Fischbesatz [689 ** EUR/ha]	T 4c Naturchutzteiche – Dauerstau [613 ** EUR/ha]	T 4d Naturchutzteiche – Molche [820 ** EUR/ha]
<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4, 5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindeststerrag von ca. 150 kg Nutzfläche je ha Bruttoschlagfläche - keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit folgendem Schutzstatus: Naturz2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächenmaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4, 5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis des Besatzes durch mindestens 30 kg je ha Nutzfläche je ha Bruttoschlagfläche, bei NO/Nv¹ keine Mindestbesatzvorgabe - keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr ausschließlich mit Kalkmergel oder maximal 50 kg Branntkalk je ha Bruttoschlagfläche als Wasseralkung - Graskarpfen sind bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung zulässig, GO/GV³ uneingeschränkt möglich und Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4, 5 der FRL TWN/2023, Teil B - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen, kein Besatz mit Raubfischen und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen (Satzkarpfen) - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung, Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4, 5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz, keine Düngung, keine Kalkung - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert - Dauerstau 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4, 5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz, keine Düngung, keine Kalkung - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert - jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante S16 					
<p>Tbio a Biokarpfen ohne Ertragsvorgabe [120 EUR/ha]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an T 2 - ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes 	<p>Tbio b Biokarpfen Zielertrag [165 EUR/ha]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an T 3 - ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes 								

Stauhaltungsvarianten:

St1	St2	St3 – Sommerung ⁴	St4	St6
<ul style="list-style-type: none"> - Trockenlegung nach Abfischung im Frühjahr für mind. 6 Wochen - keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche² - vor Neubesamung ist Mulchen oder Grubbern möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - nach Abfischung im Herbst mind. bis 01.06. des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, langsame Anstau vor 01.06. möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben - keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche² - vor Neubesamung ist Mulchen oder Grubbern möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres, nur einmal im Verpflichtungszeitraum durchführbar - bei Beantragung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn Teichbesamung spätestens am 01.03. des Folgejahres 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrollabfischung mit anschließender winterlicher Trockenlegung für mindestens 2 Monate und - Beginn Teichbesamung spätestens am 01.02. des Folgejahres

¹ Nutzfläch Br/Nutzfläch vorgestreckt
² Satzkarpien und andere Satzrische
³ bis 20 Hektar, ** bis 5 Hektar, vorgestreckt
⁴ nur möglich für Antragsstellende, die nicht Awaakulturanernehmen sind, Antragsstellende sind zur Abgabe der De-minimis-Erklärung verpflichtet

⁵ in Jahr der Sommerung wird keine Zuwendung für die beantragten Maßnahmen gezahlt, es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 575 EUR/ha bei Maßnahmen T 2, T3 a und T 3b sowie 110 EUR/ha bei Maßnahme T 4a für max. 20 Hektar je Bruttoschlag gewährt

Förderung Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023

Kulisse: nein, Ackerland, Dauergrünland, Gemüseanbau und Dauerkulturen im Freistaat Sachsen		Lage: gesamtbetrieblich
Mindestschlaggröße: 0,3000 ha		
<p>➤ Die Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 erfolgt während des gesamten Verpflichtungszeitraumes. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage des Zertifikates gemäß Artikel 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 teilnehmen und für die noch kein Zertifikat ausgestellt wurde.</p> <p>➤ Betreiben von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung</p> <p>➤ jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr bis 31.01. des Folgejahres</p> <p>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind unter (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>		
jährliche Zuwendung		Beibehaltung
Einführung	<p>ÖBL E 1AL 335 EUR/ha</p> <p>ÖBL E 2GL 335 EUR/ha</p> <p>ÖBL E 3G 485 EUR/ha</p> <p>ÖBL E 4DK 1.410 EUR/ha</p> <p>Transaktionskostenschlag: 40 EUR/ha, max. 550 EUR/ha</p>	<p>ÖBL B 1AL 230 EUR/ha</p> <p>ÖBL B 2GL 230 EUR/ha</p> <p>ÖBL B 3G 413 EUR/ha</p> <p>ÖBL B 4DK 890 EUR/ha</p>
Hinweise		
Das gültige Zertifikat gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 (oder der Kontrollvertrag, wenn der Betrieb erstmalig am Kontrollverfahren teilnimmt und das Zertifikat noch nicht ausgestellt wurde) ist verpflichtende Anlage zum Teilnahmeantrag. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Bewilligungsbehörde das neue gültige Zertifikat vorzulegen.		

Kombinationsmöglichkeiten mit

FRL AUK/2023	FRL ISA/2021	FRL AZL/2015	Öko-Regelungen
ist außer mit AL 2, AL 3, AL 4, AL 9, AL 14, GL 10 prinzipiell möglich. Bei Überschneidung von Förderverpflichtungen wird die Zuwendung AUK reduziert. Diese Reduzierungen sind bei den jeweiligen AUK-Maßnahmen aufgeführt. Bei Kombination mit einer AUK-Streifenmaßnahme im Bruttoschlag wird die Zuwendung nach FRL ÖBL/2023 nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt.	Die Kombination mit I_AL1 und I_AL2 im Bruttoschlag ist möglich, die Zuwendung nach FRL ÖBL wird nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt. Die Kombination mit I_GL ist möglich, die Zuwendung für FRL ISA wird um 230 EUR/ha reduziert.	möglich, wenn die Fläche in der Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegt und ein entsprechendes förderfähiger Nutzungscode ausgewählt und die entsprechende Kultur angebaut wird.	<p>ÖR1c Blühstreifen in DK 150 EUR/ha</p> <p>ÖR1d Altgrasstreifen (GL) 900/400/200 EUR/ha*</p> <p>ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G) 45 EUR/ha</p> <p>ÖR3 Agroforst (AL/G/GL) 60 EUR/ha</p> <p>ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023) - 50 EUR/ha</p> <p>ÖR5 4 Kennarten 240 EUR/ha</p> <p>ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023) - 130/ - 50 EUR/ha**</p> <p>ÖR7 Natura 2000 40 EUR/ha</p>

* Höhe Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil; ** Abzug wird über NC plausibilisiert

Sachsen-Anhalt

Quelle weitere Infos:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm

FP 8103 MSUL	MS10	Extensive Dauergrünland-Bewirtschaftung, Mahd, 10 Prozent einjährige Schonfläche	140
FP 8103 MSUL	MS11	Extensive Dauergrünland-Bewirtschaftung, Mahd, 5 Prozent zweijährige Schonfläche	220
FP 8103 MSUL	MS12	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen (MS 12)	145
FP 8103 MSUL	MS13	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen mit Anlage einer einjährigen Schonfläche (10%)	235
FP 8103 MSUL	MS14	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche (5%)	325
FNL-FP8101	FN20	Mahd bis 15.06. / Zweitnutzung nach 01.09. (FN20)	260
FNL-FP8101	FN21	Erstmahd nach dem 15.07. (FN21)	360
FNL-FP8101	FN22	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (FN22)	560
FNL-FP8101	FN23	Beweidung mit Rindern (FN23)	305
FNL-FP8101	FN24	Beweidung mit Schafen und Ziegen in Hüttehaltung (FN24)	755
Öko	OK 20	Einführung Ökolandbau - Acker	273
Öko	OK 21	Einführung Ökolandbau - Grünland	273
Öko	OK 22	Einführung Ökolandbau - Gemüse	468
Öko	OK 23	Einführung Ökolandbau - Dauerkulturen	975
Öko	TKE	Tranaktionskostenzuschuß (Kontrollkostenzuschuß für max 40 ha/ max 600€)	40
Öko	OK30	Beibehaltung Ökolandbau - Acker	273
Öko	OK31	Beibehaltung Ökolandbau - Grünland	273
Öko	OK32	Beibehaltung Ökolandbau - Gemüse	468
Öko	OK33	Beibehaltung Ökolandbau - Dauerkulturen	975
Öko	TKB	Tranaktionskostenzuschuß (Kontrollkostenzuschuß für max 40 ha/ max 600€)	40
RL PSA	PSA A	Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich - Acker	382
RL PSA	PSA DK	Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich - Dauerkulturen	1527
TGR FP6530	TGR1	Tiergenetische Ressourcen (2022 nur Verlängerung möglich, ab 2023 Neuverträge geplant (Förderung je weibl GVE, männl. GVE: 200€)	150

Vertragsmuster über den GAP Strategieplan		
Förderprogramm	Variante	Ausgleichszahlung
Weidegang ¹	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Bodenbearbeitungssperrfrist Mit Bodenbearbeitungssperrfrist 	<ul style="list-style-type: none"> 90 € 120 €
Weidewirtschaft ¹	<ul style="list-style-type: none"> Mähweide Standweide 	<ul style="list-style-type: none"> 380 €^{2 4} 400 €^{2 4}
Weidewirtschaft Moor ¹	<ul style="list-style-type: none"> Mähweide mit organischer Düngung Mähweide ohne Düngung Standweide mit organischer Düngung Standweide ohne Düngung 	<ul style="list-style-type: none"> 300 €^{2 4} 400 €^{2 4} 320 €^{2 4} 420 €^{2 4}
Weidewirtschaft Marsch ¹ (Biotop gestaltende Maßnahme: verpflichtend)	<ul style="list-style-type: none"> Mähweide mit organischer Düngung Mähweide ohne Düngung Standweide mit organischer Düngung Standweide ohne Düngung 	<ul style="list-style-type: none"> 380 €^{2 4} 480 €^{2 4} 400 €^{2 4} 500 €^{2 4}
Weidelandschaft Marsch ¹ (Biotop gestaltende Maßnahme: verpflichtend)	<ul style="list-style-type: none"> Grüne Flächen, ohne Bodenbearbeitungssperrfrist Grüne Flächen, mit Bodenbearbeitungssperrfrist Gelbe Flächen Rote Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> 130 €² 160 €² 480 €^{2 4} 890 €^{2 4}
Grünlandwirtschaft Moor ¹ (Biotop gestaltende Maßnahme: verpflichtend)	<ul style="list-style-type: none"> Grüne Flächen, Mähweide Grüne Flächen, Standweide Gelbe Flächen, Mähweide Gelbe Flächen, Standweide Rote Flächen, Mähweide Rote Flächen, Standweide 	<ul style="list-style-type: none"> 50 €² 150 €² 350 €^{2 4} 370 €^{2 4} 770 €^{2 4} 790 €^{2 4}
Kleinteiligkeit im Ackerbau		260 €
Ackerlebensräume	<ul style="list-style-type: none"> Selbstbegrünung Standard-Variante Regio-Saatgut 	<ul style="list-style-type: none"> 840 € 880 € 1.000 €
Vertragsmuster im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)		
Förderprogramm	Variante	Ausgleichszahlung
Halligprogramm	<ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftungsentgelt Mähzuschuss Gänseduldungszuschuss Salzwiesenbrache 	<ul style="list-style-type: none"> 250 €⁴ 170 € 130 € 450 €
Rastplätze für wandernde Vogelarten ^{1 3}	<ul style="list-style-type: none"> Grünlandrastplatz, Mähweide Grünlandrastplatz, Standweide Ackerrastplatz, Winterung Ackerrastplatz, Sommerung 	<ul style="list-style-type: none"> 350 €⁴ 320 €⁴ 310 € 450 €
Umwandlung Acker in Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> Mit Festmistdüngung Ohne Festmistdüngung 	<ul style="list-style-type: none"> 2.010 €⁴ 2.030 €⁴
Wertgrünland	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland Erhalt von arten- und strukturreichem Dauergrünland mit Festmistdüngung Erhalt von arten- und strukturreichem Dauergrünland ohne Düngung 	<ul style="list-style-type: none"> 450 € 275 €⁴ 295 €⁴
Grünlandlebensräume	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklungspflege von blütenreichem Grünland Erhalt von blütenreichem Grünland mit Festmistdüngung Erhalt von blütenreichem Grünland ohne Düngung 	<ul style="list-style-type: none"> 405 € 275 €⁴ 295 €⁴
Vertragsmuster im Rahmen der nationalen Landesförderung		
Vertragsnaturschutz im Privatwald	<ul style="list-style-type: none"> Naturnaher Wald Lebensraumtypische Baumarten Entwicklung eines Waldlebensraumtyps 	<ul style="list-style-type: none"> 58 € 40 € 200 €

1 Gegebenenfalls zusätzlich freiwillige Biotop gestaltende Maßnahmen 40 € pro 1 % der Vertragsfläche

2 In der Gänserastplatzkulisserie wird ein Zuschlag in Höhe von 100 €/ Hektar gewährt

3 Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung

4 Reduzierung um 170/180€ bei Kombination mit Ökolandbauprämie bei Vertragsmustern/-varianten mit Auflagen zur Mineraldüngung

Förderrichtlinie: Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Prämie
B	mehrfährige Blühstreifen mit gebietseigenem Saatgut	745
RA11	Ackerrandstreifen, Basisstufe	525
RA21	Ackerrandstreifen, Basisstufe mit doppeltem Reihenabstand	565
RA31	Ackerrandstreifen, Basisstufe mit Stoppelruhe	672
RA12*	Ackerrandstreifen, Basisstufe (in Pflanzenschutzmittel-Verbotsgebieten)	143
RA22*	Ackerrandstreifen, Basisstufe mit doppeltem Reihenabstand (in Pflanzenschutzmittel-Verbotsgebieten)	183
RA32*	Ackerrandstreifen, Basisstufe mit Stoppelruhe (in Pflanzenschutzmittel-Verbotsgebieten)	290
ST	Schonstreifen/Schonflächen	556
SG	Schlagteilung	28
R	Rotmilanschutz	200
U	dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	2297
E1	Erosionsschutz auf Einzelflächen	54
E2	Erosionsschutz im Gesamtbetrieb	43
M11	Mahd, Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung	325
M12	Mahd, Förderstufe 1 (Hangneigung <15%) mit zusätzlichen Managementauflagen	375
M21	Mahd, Förderstufe 2 Biotopgrünland größer oder gleich 15 % kleiner 25 % Hangneigung	400
M22	Mahd, Förderstufe 2 (Hangneigung 15-25 %) mit zusätzlichen Managementauflagen	450
M31	Mahd, Förderstufe 3 Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung	500
M32	Mahd, Förderstufe 3 (Hangneigung >25%) mit zusätzlichen Managementauflagen	550
W11	Weide, Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung	300
W12	Weide, Förderstufe 1 (Hangneigung <15%) mit zusätzlichen Managementauflagen	350
W21	Weide, Förderstufe 2 Biotopgrünland 15 -25 % Hangneigung	350
W22	Weide, Förderstufe 2 (Hangneigung 15-25 %) mit zusätzlichen Managementauflagen	400
W31	Weide Förderstufe 3 Biotopgrünland über 25 % Hangneigung	425
W32	Weide, Förderstufe 3 (Hangneigung > 25%) mit zusätzlichen Managementauflagen	475
H11	Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 1 Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung	400
H12	Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 1 (Hangneigung <15%) mit zusätzlichen Managementauflagen	450
H21	Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 2 Biotopgrünland 15 %-25% Hangneigung	475
H22	Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen), Förderstufe 2 (Hangneigung 15-25%) mit zusätzlichen Managementauflagen	550
H31	Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen) Förderstufe 3 Biotopgrünland über 25 % Hangneigung	575
H32	Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen) Förderstufe 3 (Hangneigung >25%) mit zusätzlichen Managementauflagen	625
BE	Erschwerniszuschlag	50
G1	Ganzjahresbeweidung, Basisstufe	350
G2	Ganzjahresbeweidung mit zusätzlichen Managementauflagen	400
K1	Artenreiches Grünland: 6 Kennarten	60
K2	Artenreiches Grünland: 8 Kennarten (in Kulissen)	120
ÖL1AL	Ökolandbau Einführung Acker	314

ÖL1GL	Ökolandbau Einführung Grünland	320
ÖL1FH	Ökolandbau Einführung Gemüse	485
ÖL1DK	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen	1210
ÖLT	Transaktionskostenzuschuß für max 15 ha	40
ÖL2AL	Ökolandbau Beibehaltung - Acker	242
ÖL2GL	Ökolandbau Beibehaltung Grünland	219
ÖL2FH	Ökolandbau Beibehaltung Gemüse	485
ÖL2DK	Ökolandbau Beibehaltung Dauer und Baumschulkulturen	987
F11	Feldhamsterschutz Basisstufe	282
F12	Feldhamsterschutz Basisstufe mit Ernteverzicht	479
F2	Feldhamsterparzelle	697
F3	Feldhamsterstreifen	906
S	Streuobstpflge – Pflegeschnitt (Prämie je Baum)	20

Maßnahmenübersicht Thür Tierwohl 2022

Maßnahmegruppe Rinder

Maßnahme R 1: Sommerweidehaltung Rinder

R 11 Förderstufe 1 / Weidegang 4 Monate	53 €/GVE
R 12 Förderstufe 2 / Weidegang 5 Monate	60 €/GVE

Maßnahmegruppe Schweine

Maßnahme S 1: Einstreuhaltung Schweine (alle Produktionsstufen)

Maßnahme S 2: Tierwohl Sauenhaltung

S 21 D Förderstufe 1 / Deckbereich
S 21 A Förderstufe 1 / Abferkelbereich
S 21 W Förderstufe 1 / Wartebereich
S 22 D Förderstufe 2 / Deckbereich
S 22 A Förderstufe 2 / Abferkelbereich
S 22 W Förderstufe 2 / Wartebereich
S 23 D Förderstufe 3 / Deckbereich
S 23 A Förderstufe 3 / Abferkelbereich
S 23 W Förderstufe 3 / Wartebereich

Maßnahme S 3: Tierwohl Ferkelaufzucht und Mast

S 31 Förderstufe 1
S 32 Förderstufe 2
S 33 Förderstufe 3

Maßnahme S 4: Raufutter (alle Produktionsstufen)

Maßnahmegruppe Genetische Ressourcen

Maßnahme G: Vom Aussterben bedrohte einheimische Nutzierrassen	200€/GVE
---	----------

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/tierwohl>

Österreich ÖPUL 2023

Im ÖPUL werden Agrarumweltmaßnahmen und Ökoregelungen gemeinsam angeboten. Die Prämienhöhen der Maßnahmen sind aufgrund der Wechselwirkungen nicht übersichtlich darstellbar.

<https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Merkblaetter#18628>

<https://www.lko.at/%C3%B6pul-2023-ein-%C3%BCberblick+2400+3563571>

Auf den Folgeseiten zeigt aber die **Maßnahme „Naturschutz“** mit seinen vielen Bausteinen auch das Prämiengefüge.

Ebenso sei auf die erweiterten **ergebnisorientierten Maßnahmen** hingewiesen. Hier sollen ca. 500 Betriebe (von insgesamt ca. 18.000 Betriebe im ÖPUL) zusammen mit ÖkologInnen und begleitet von einem Dienstleister auf konkreten Flächen konkrete biotoptypenorientierte Ziele auswählen werden. Für die Kontrollierbarkeit müssen zusätzliche Indikatoren erstellt werden.

Übersicht AUKM und Ökoregelungen

ÖPUL 2023 - Maßnahmenübersicht					
Allgemein	Acker	Grünland	Dauerkulturen	Tierwohl	Natura 2000
Umweltgerechte und biodiversitäts-fördernde Bewirtschaftung	Begrünung - Zwischenfrucht	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland (**)	Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen	Tierwohl- Weide	Natura 2000 - Landwirtschaft
Biologische Wirtschaftsweise	Begrünung - System Immergrün	Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel (*)	Insektizidverzicht Obst/Wein/Hopfen	Tierwohl - Stallhaltung - Rinder	
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	Erosionsschutz Acker (inkl. OG)	Heuwirtschaft (**)	Herbizidverzicht Obst/Wein/Hopfen	Tierwohl - Stallhaltung - Schweine	
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	Vorbeugender Grundwasserschutz Acker (inkl. AG)	Bewirtschaftung von Bergmähdern	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Tierwohl - Behirtung	
Naturschutz		Almbewirtschaftung			
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung					

* = Kombinationspflicht mit UBB
 ** = Kombinationspflicht mit UBB oder BIO
 grüne Schrift = Öko-Regelungen



Die **Maßnahmen UBB** (Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung) ist eine Basismaßnahme und für viele weitere AUKM obligatorische Voraussetzung. In dieser werden zusätzliche Vereinbarungen zum Mindesttierbesatz, zur Fruchtfolge, zum Grünlanderhalt und zu Biodiversitätsflächen gemacht.

Außerdem werden in dieser Maßnahme Zuschläge für unterschiedliche Erschwernisse wie Steillagen, Streuobst, Zusatzmaßnahmen zusammengefasst und bietet die Möglichkeit, an Monitoringmaßnahmen („Landwirte beobachten die Natur“) teilzunehmen.

Beachtenswert aus deutscher Sicht ist aber die hier verankerte Teilnahme an **Fortbildungsveranstaltungen**.

<https://www.youtube.com/watch?v=vbWHCneq8Rg>

Naturschutzmaßnahme im ÖPUL 2023

Anhang I Auflagen und Prämiensätze der Maßnahme „Naturschutz“ (18)

GRÜNLAND

Kapitel Mähwiesen und Mähweiden (G)

Nutzungsintensität (GA)

Mähwiese

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GA01	Mähwiese dreimähdig, leicht bewirtschaftbar	3 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	150
GA02	Mähwiese dreimähdig, mittelschwer bewirtschaftbar	3 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	450
GA04	Mähwiese zweimähdig, leicht bewirtschaftbar	2 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	280
GA06	Mähwiese zweimähdig, mittelschwer bewirtschaftbar	2 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	500
GA08	Mähwiese zweimähdig, schwer bewirtschaftbar	2 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	700
GA09	Mähwiese einmähdig, leicht bewirtschaftbar	1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	380
GA10	Mähwiese einmähdig, mittelschwer bewirtschaftbar	1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	500
GA11	Mähwiese einmähdig, schwer bewirtschaftbar	1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	700
GA13	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, mittelschwer bewirtschaftbar	Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend mit \$1	250
GA14	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, schwer bewirtschaftbar	Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend mit \$1	360

Mähweide

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GA15	Mähweide, maximal dreimal genutzt, inklusive Abtransport des Mähgutes	max. 2 x Beweidung und mind. 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, max. jedoch 3 x genutzt	200
GA16	Mähweide, zweimal genutzt, inklusive Abtransport des Mähgutes	1 x Beweidung und 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	300
GA17	Mähweide, maximal dreimal genutzt mit erschwerten Mahdbedingungen, inklusive Abtransport des Mähgutes	max. 2 x Beweidung und mind. 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, max. jedoch 3 x genutzt	350
GA18	Mähweide, zweimal genutzt mit erschwerten Mahdbedingungen, inklusive Abtransport des Mähgutes	1 x Beweidung und 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	460

Anhang I – Naturschutz Grünland

Mähwiese mit Extensivierungszuschlag

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GA19	Mähwiese dreimähdig, leicht bewirtschaftbar sowie Extensivierungszuschlag, mindestens zwei Schnitte weniger als regionaltypisch möglich	3 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	300
GA20	Mähwiese zweimähdig, leicht bewirtschaftbar sowie Extensivierungszuschlag, mindestens zwei Schnitte weniger als regionaltypisch möglich oder Verpflichtung zur Reduktion der Schnitthäufigkeit wegen Artenschutzprojekt (Listbox \$GA)	2 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr)	460

Befahrungs-, Beweidungsverbot bis zum ersten Schnitt (GB)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GB01	Befahrungs- und Beweidungsverbot bis zum 1. Schnitt (Mähwiese/Mähweide)	Befahren oder Beweiden der Mähwiese/Mähweide bis zum 1. Schnitt ist verboten	30

Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen (GC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GC01	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Erneuerung oder Wartung von Drainagen ist verboten	200
GC02	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Erneuerung oder Wartung von Drainagen ist verboten	100
GC03	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Erneuerung oder Wartung von Drainagen ist verboten	60
GC04	Verzicht auf Grabenräumung mit Grabenfräsen	Verzicht auf Grabenräumung mit Grabenfräsen	85

Erhöhter Arbeitsaufwand (GD)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GD01	erhöhter Aufwand wegen ungünstiger Form auf leicht bewirtschaftbaren Mähwiesen/Mähweiden; Schläge bis max. 1 ha	Information: erhöhter Arbeitsaufwand wegen ungünstiger Flächenausformung und Kleinflächigkeit	70
GD02	erhöhter Aufwand wegen Kleinflächigkeit auf leicht bewirtschaftbaren Mähwiesen oder Mähweiden (Schlag < 0,30 ha)	Information: erhöhter Arbeitsaufwand wegen Kleinflächigkeit	100

Keine Bewirtschaftung auf einem Teil der Fläche (GE)

Keine Bewirtschaftung auf 5-15 % der Fläche

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GE01/ BC01	keine Bewirtschaftung auf 5-15 %, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) oder begrüntem Acker	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 5-15 % der Fläche verboten, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	100
GE02	keine Bewirtschaftung auf 5-15 %, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 5-15 % der Fläche verboten, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	80
GE03	keine Bewirtschaftung auf 5-15 %, einmalige Nutzung (Mähwiese)	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 5-15 % der Fläche verboten, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche	45

Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter (GF)

Verpflichtende Kombination mit einer der Auflagen GE01 bis GE03

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GF01/ BD01	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur ersten Mahd im Folgejahr	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter und keine Aktivität bis zur ersten Mahd im folgenden Jahr	35
GF02/ BD02	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur zweiten Nutzung im Folgejahr	Belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter und keine Aktivität bis zur zweiten Nutzung im folgenden Jahr	70

Erreichbarkeit für eine Mahd - lange Wegzeit zur Fläche (GG)

Auflage nur für Bergmäher und in begründeten Ausnahmefällen (z. B. isolierte Lage, große Entfernung zum nächsten Betrieb).

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GG01	Entfernung über 10 km, jährlich bewirtschaftete Flächen	Information: Entfernung der Fläche mehr als 10 km vom Betrieb	270
GG02	Entfernung über 5 km, jährlich bewirtschaftete Flächen	Information: Entfernung der Fläche über 5 und bis 10 km vom Betrieb	135
GG03	Entfernung über 10 km, halbschürige Flächen	Information: Entfernung der Fläche mehr als 10 km vom Betrieb	135
GG04	Entfernung über 5 km, halbschürige Flächen	Information: Entfernung der Fläche über 5 und bis 10 km vom Betrieb	70

Anhang I – Naturschutz Grünland

Erschwertes Trocknen des Mähgutes (GH)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GH01	erschwertes Verbringen des Mähgutes zum Trocknen auf eine andere Fläche auf über 50 % des Schlages, jährliche Mahd	Verbringen des Mähgutes auf über 50 % des Schlages auf eine andere Fläche zum Trocknen	125
GH02	erschwertes Verbringen des Mähgutes zum Trocknen auf eine andere Fläche auf unter 50 % des Schlages, jährliche Mahd	Verbringen des Mähgutes auf 25-50 % des Schlages auf eine andere Fläche zum Trocknen	65
GH03	erschwertes Verbringen des Mähgutes zum Trocknen auf eine andere Fläche auf halbschürigen Flächen, auf über 50 % des Schlages	Verbringen des Mähgutes auf über 50 % des Schlages auf eine andere Fläche zum Trocknen	65
GH04	erschwertes Verbringen des Mähgutes zum Trocknen auf eine andere Fläche auf halbschürigen Flächen, auf unter 50 % des Schlages	Verbringen des Mähgutes auf 25-50 % des Schlages auf eine andere Fläche zum Trocknen	35

Art der Düngung/Düngungsverzicht/Düngungseinschränkung (GI)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GI02	dreimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	125
GI03	zweimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	90
GI04	einmalige Nutzung (Mähwiese), Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	30
GI05	dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	Düngung ist verboten	325
GI06	zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	Düngung ist verboten	245
GI07	einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	Düngung ist verboten	170
GI11	dreimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem Jahr \$, nur Festmist erlaubt	165
GI12	zweimalige Nutzung (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem Jahr \$, nur Festmist erlaubt	105
GI13	einmalige Nutzung oder Nutzung jedes zweite Jahr (Mähwiese), Düngung jedes zweite Jahr, nur Festmist erlaubt	Düngung nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit dem Jahr \$, nur Festmist erlaubt	70
GI15	zweimalige Nutzung (Mähweide), keine zusätzliche Düngung	zusätzliche Düngung ist verboten	60
GI16	Nutzung jedes zweite Jahr (Mähwiese), keine zusätzliche Düngung	Düngung ist verboten	90
GI22	zweimalige Nutzung (Mähwiesen), Düngung nur zweimal im Vertragszeitraum mit Festmist zulässig; keine sonstige Düngung zulässig	Düngung nur im Jahr \$1 und \$2 ab 01.09. mit Festmist zulässig; keine sonstige Düngung zulässig	90
GI23	dreimalige Nutzung (Mähwiesen), Düngung nur zweimal im Vertragszeitraum mit Festmist zulässig; keine sonstige Düngung zulässig	Düngung nur im Jahr \$1 und \$2 ab 01.09. mit Festmist zulässig; keine sonstige Düngung zulässig	150
GI24	zweimalige Nutzung (Mähwiesen), Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	70

GI25	dreimalige Nutzung (Mähwiesen), Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	120
------	--	--	-----

Bekämpfung von Neophyten, z. B. Neophyten (GJ)

Bekämpfung von Neophyten und Problempflanzen durch Ausreissen, Häckseln, kleinflächige Mahd oder Ähnliches (z. B. Kanadische Goldrute, Springkraut, Lupine). Der Aufwand kann hier aus Arbeitsleistung, Maschinenkosten, sonstigem Sachaufwand (z. B. Entsorgung) oder einer Mischung aus diesen Kostenkategorien bestehen.

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GJ05/ BF05/ WD01	Problempflanzenbekämpfung mit geringem Aufwand (Aufwand entspricht bis zu 10 AKh/Jahr im Schnitt)	Bekämpfung der Problempflanze(n) §NEO laut Beilage	130
GJ06/ BF06	Problempflanzenbekämpfung mit mittlerem Aufwand (Aufwand entspricht zwischen 10 und 30 AKh/Jahr im Schnitt)	Bekämpfung der Problempflanze(n) §NEO laut Beilage	340
GJ07/ BF07	Problempflanzenbekämpfung mit hohem Aufwand (Aufwand entspricht mehr als 30 AKh/Jahr im Schnitt)	Bekämpfung der Problempflanze(n) §NEO laut Beilage	600

Frühe erste Mahd (GK)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GK02	zweimalige Nutzung, frühe erste Mahd	1. Mahd vor §1 und über die Vegetationsperiode eine weitere Mahd	235

Schnittzeitpunktverzögerung (GL)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GL01/ BE01	Schnittzeitpunktverzögerung um 14 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	40
GL02/ BE02	Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	90
GL03/ BE03	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	150
GL04/ BE04	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	210
GL05/ BE05	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	250
GL36/ BE06	Schnittzeitpunktverzögerung um 70 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	380

Anhang I – Naturschutz Grünland

GL37/ BE07	Schnittzeitpunktverzögerung um 84 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	500
GL38/ BE08	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide) mindestens 3 x im Vertragszeitraum	Verzögerung des Schnittzeitpunktes in den Jahren §1, §2 und §3: früheste Mahd am §4	75
GL39/ BE09	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide) mindestens 3 x im Vertragszeitraum	Verzögerung des Schnittzeitpunktes in den Jahren §1, §2 und §3: früheste Mahd am §4	105
GL40/ BE10	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage (Mähwiese/Mähweide) mindestens 3 x im Vertragszeitraum	Verzögerung des Schnittzeitpunktes in den Jahren §1, §2 und §3: früheste Mahd am §4	125

Nach Datum bei halbschürigen, jedes zweite Jahr gemähten Wiesen

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GL33	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	80
GL34	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	100
GL35	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	120

Nach Phänologie: mit verpflichtender Teilnahme am Monitoring „Schnittzeit nach Phänologie“ im Rahmen UBB oder Bio.

Verzögerung um 21 Tage nach Kennarten (Schwarzer Hollunder, Roter Hartriegel, Hunds-Rose, Glatthafer, Wiesenknautgras, Wiesengoldhafer)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GL06	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd ab §PHAENO. Teilnahme an dem Zuschlag Naturschutz-Monitoring "Schnittzeit nach Phänologie" in den Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) oder Biologische Bewirtschaftung (BIO) ist verpflichtend.	90

Verzögerung um 28 Tage nach Kennarten (Schwarzer Hollunder, Roter Hartriegel, Hunds-Rose, Sterndolde, Wiesen-Flockenblume, Geflecktes Johanniskraut)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GL15	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd ab §PHAENO. Teilnahme an dem Zuschlag Naturschutz-Monitoring "Schnittzeit nach Phänologie" in den Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) oder Biologische Bewirtschaftung (BIO) ist verpflichtend.	150

Verzögerung um 42 Tage nach Kennarten (Roter Hollunder, Gewöhnlicher Blutweiderich)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GL25	Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd ab \$PHAENO. Teilnahme an dem Zuschlag Naturschutz-Monitoring "Schnittzeit nach Phänologie" in den Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) oder Biologische Bewirtschaftung (BIO) ist verpflichtend.	210

Silageverzicht, Konventionelle Heutrocknung (GM)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GM01	Silageverzicht bei zwei- oder mehrmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	Bei Teilnahme an der Maßnahme "Heuwirtschaft" erfolgt ein Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von Euro 100,- pro Hektar	0
GM02/ BH01	Konventionelle Heutrocknung auf der Fläche zur Heugewinnung beim 1. Schnitt	Schnittgut des 1. Schnitts muss auf der Fläche bis zur Lagerfähigkeit getrocknet werden, Aufbereitung ist verboten	85

Verzögerung des 2. Nutzungszeitpunktes (GN)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GN01	Verzögerung des 2. Nutzungszeitpunktes (Mähwiese/Mähweide) um mindestens 4 Wochen zum üblichen 2. Nutzungszeitpunkt	2. Nutzung erst ab \$1 erlaubt	15
GN02	Verzögerung des 2. Nutzungszeitpunktes (Mähwiese/Mähweide), ab dem 01.09.	2. Nutzung erst ab \$1 erlaubt	55
GN03	Zeitfenster zwischen erster und zweiter Nutzung mindestens 9 Wochen	Zeitfenster zwischen erster und zweiter Nutzung mindestens 9 Wochen	55

Ausmähen von Baumwiesen (GO)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GO01	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 5-25 % der Fläche	1 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	30
GO02	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 25-50 % der Fläche	1 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	80
GO03	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf über 50 % der Fläche	1 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	110
GO04	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 5-25 % der Fläche	mind. 2 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	65

Anhang I – Naturschutz Grünland

GO05	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf 25-50 % der Fläche	mind. 2 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	160
GO06	händisches Ausmähen von Baumwiesen, Hindernisse auf über 50 % der Fläche	mind. 2 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	210

Traditionelle Mahd (GQ)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GQ01	Mahd mit Balkenmäherwerk oder Sense	Mahd mit Balkenmäherwerk oder Sense	60

Zuschlag für Lärchenwiesen und Lärchenweiden (GR)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GR01/ WF01	jährliches einmaliges Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchenwiesen oder Lärchenweiden	1 x Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen pro Jahr, die Asthaufen können auf der Fläche verbleiben	115

Umwandlung von Acker in Grünlandflächen (GS)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
GS01/ WS01	Umwandlung von Acker in Grünland mit verpflichtender Grünlandbindung (muss davor Acker gewesen sein)	Umwandlung von Acker in Grünland mit verpflichtender Grünlandbindung	200

Kapitel Weiden (W)

Nutzungsintensität (WA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
WA01	Weide (bis max. 1 RGVE/ha und Jahr)	Beweidung frühestens ab \$1 längstens bis \$2, zusätzliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten, max. 1 RGVE/ha und Jahr, Weidepflege zulässig, Weidetagebuch ist zu führen	320
WA03	Weide (bis max. 0,5 RGVE/ha und Jahr)	Beweidung frühestens ab \$1 längstens bis \$2, zusätzliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten, max. 0,5 RGVE/ha und Jahr, Weidepflege zulässig, Weidetagebuch ist zu führen	390

Zuschläge für Weiden (WB)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
WB01	Schwenden auf Hutweiden	1 x Schwenden von aufkommenden Gehölzen auf der gesamten Weidefläche pro Jahr	40
WB02	Pflegeschnitt auf Hutweide, mittelschwere bis schwere Bewirtschaftung	1 x Pflegeschnitt mit Motormäher, Motorsense o.Ä. pro Jahr auf mind. 25 % und max. 50 % der Fläche	110
WB03	Keine Bewirtschaftung auf 5-15 % der Fläche auf Hut- oder Dauerweiden: Fläche muss jährlich rotieren	Keine Bewirtschaftung auf 5-15 % der Fläche: jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche erforderlich.	110

Erhöhter Arbeitsaufwand sowie Zäunung bei Weiden (WC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
WC01	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (10 bis 15 Stunden Mehraufwand z. B. für Tierkontrolle, Aufstellung eines Weidezaunes oder Wassertransport)	zusätzliche Arbeiten: \$1	215
WC02	erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (mehr als 15 Stunden Mehraufwand z. B. für Tierkontrolle, Aufstellung eines Weidezaunes oder Wassertransport)	zusätzliche Arbeiten: \$1	300

Kapitel gehäckselte Obstwiese (O)

Obstwiese Häckseln und Bäume ausmähen (OA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
OA02	Pflege des Grünlands von ökologisch wertvollen Obstwiesen (insbesondere für Vogelschutz) und händisches Ausmähen von Baumwiesen; Hindernisse auf über 50 % der Fläche	2 x Häckseln oder Mähen zwischen \$1 und \$2, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten und mind. 1 x händisches Ausmähen der Bäume pro Jahr	245

Anhang I – Naturschutz Grünland

ACKER

Kapitel Ackerstilllegung (S)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
SA01	Stilllegung der Ackerfläche auf Flächen mit geringer Bodenzahl (wie UBB)	Düngung, Pestizideinsatz sowie Nutzung des Aufwuchses sind verboten; bei einer Ackerzahl über 50 erfolgt ein Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von 70 Euro pro Hektar.	500

Pflege (SB) Verpflichtende Kombi mit SA01

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
SB01	Ackerstilllegung Häckseln einmal im Vertragszeitraum	1 x Häckseln im Jahr \$1, jährliche Entfernung aufkommender Gehölze	0
SB02	Ackerstilllegung Häckseln jedes zweite Jahr mit Zeitraum	1 x Häckseln nur in geraden Jahren erlaubt, zwischen \$1 und \$2	0
SB03	Ackerstilllegung Häckseln jedes zweite Jahr mit Zeitraum	1 x Häckseln nur in ungeraden Jahren erlaubt, zwischen \$1 und \$2	0
SB04	Ackerstilllegung Häckseln mit Zeitraum	1 x Häckseln pro Jahr zwischen \$1 und \$2	0
SB05	Ackerstilllegung Häckseln einmal, max. zweimal pro Jahr	mind. 1 x, max. 2 x Häckseln pro Jahr zwischen \$1 und \$2	0
SB06	Ackerstilllegung wechselweise einmal Häckseln auf dem halben Schlag mit Zeitraum	wechselweise 1 x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag zwischen \$1 und \$2	0
SB07	Ackerstilllegung wechselweise einmal Häckseln auf dem halben Schlag	1 x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag, ab \$1 die eine Hälfte und ab \$2 die andere Hälfte	0
SB08	Ackerstilllegung Häckseln zweimal pro Jahr	2 x Häckseln pro Jahr zwischen \$1 und \$2	50
SB10	Ackerstilllegung Häckseln mind. dreimal, maximal viermal pro Jahr, Zeitraum	mind. 3 x, max. 4 x Häckseln pro Jahr, 1. Häckseltermin bis 30.04., dann 1 x zwischen 01.05 und 31.05, 1 x zwischen 01.06 und 30.06. und wenn ein 4. mal gehäckseln wird: ab 01.09.	140

Grubbern oder Pflügen und Eggen, wahlweise Grubbern oder Pflügen und Eggen; Häckseln davor gestattet

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
SB16	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen einmal pro Jahr	1 x Grubbern oder Pflügen und Eggen pro Jahr ab \$1 (Häckseln davor gestattet), Einsaat verboten	70
SB17	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen zweimal bis max. viermal pro Jahr	mind. 2 x, max. 4 x Grubbern oder Pflügen und Eggen pro Jahr (Häckseln davor gestattet), Einsaat verboten	190
SB18	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen jedes zweite Jahr	1 x Grubbern oder Pflügen und Eggen jedes 2. Jahr beginnend im Jahr \$1 (Häckseln davor gestattet), Einsaat verboten	10

Zuschläge (SC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
SC02	Ackerstilllegung Umbruch und Einsaat mit Zeitpunkt	1 x Grubbern oder Pflügen und Eggen bis §1 und anschließende Neueinsaat bis §2 (Häckseln davor gestattet)	65

Kapitel Bewirtschafteter Acker (A)

Bewirtschaftungsverbot, Düngungs- und Pestizidverzicht

Bewirtschaftungsverbot

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AA03	vollflächiges Bewirtschaftungsverbot	Befahren, Bearbeiten sowie Düngung und Pestizideinsatz sind zwischen §1 und §2 verboten	190

Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AA04	Pestizidverzicht	Pestizideinsatz ist verboten	140
AA05	kein Pestizideinsatz zwischen Ernte und Jahresende	Pestizideinsatz ist zwischen Ernte und Jahresende verboten	20
AA06	Düngungs- und Pestizidverzicht am gesamten Schlag	Düngung und Pestizideinsatz sind verboten	330

Folgende Auflagen sind mit AA06 nicht kombinierbar

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AC01	Düngungsverzicht	Düngung ist verboten	300
AC03	nur Festmistdünger erlaubt	Düngung nur mit Festmist	130

Anhang I – Naturschutz Acker

Artenschutzgerechter spezifischer Feldfruchtanbau (AD)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AD01	Fruchtwechsel lt. nicht prämierelevanter Auflage	Fruchtwechsel 3 x im Vertragszeitraum, dieselbe Kultur darf nicht unmittelbar im darauffolgenden Jahr angebaut werden, ausgenommen Ackerfutterkulturen	75
AD03	Heidelercheprojekt in den Hochlagen des Waldviertels/NÖ sowie im Mühlviertel/OÖ: 3 oder 4 x Sommerungen (ausgenommen Mais) im Vertragszeitraum	mind. §1 x Anbau von Sommerungen (ausgenommen Mais) im Vertragszeitraum, früheste Aussaat am §2	100
AD05	mind. 3 x Anbau von Winterroggen oder Wintertriticale im Vertragszeitraum spätestens bis 10.09.	mind. 3 x Anbau von Winterroggen oder Wintertriticale im Vertragszeitraum spätestens bis 10.09.	120
AD07	mind 3 x Anbau von Wintergetreide im Vertragszeitraum spätestens bis § ;	mind 3 x Anbau von Wintergetreide im Vertragszeitraum spätestens bis § ;	50
AD08	mind 3 x Anbau von Wintergetreide im Vertragszeitraum spätestens bis § ; der Anbau erfolgt mit doppeltem Reihenabstand;	mind 3 x Anbau von Wintergetreide im Vertragszeitraum spätestens bis § ; der Anbau erfolgt mit doppeltem Reihenabstand;	80

Stoppelacker (AE)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AE02	Umbruch der Erntereste nicht vor dem 15.02., beginnend im Jahr §, danach jedes 2. Jahr	Umbruch der Erntereste nicht vor dem 15.02. des Folgejahres, beginnend im Jahr §1, danach jedes 2. Jahr	125

Kleinschlägigkeit (AG)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
AG02	Schläge kleiner als 0,50 ha, unterschiedlich bewirtschaftete angrenzende Schläge	Die Schlaggröße muss kleiner als 0,50 ha sein, auf allfällig angrenzenden Schlägen desselben Feldstückes sind andere Kulturen anzulegen	80

Kapitel Großtrappe (T)

Grundstufe Großtrappe (TA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
TA01	Grundstufe Großtrappenschutz: Bepflanzung mit hochwüchsigen Pflanzen (z. B. Elefantengras/Chinaschilf, Pappeln, Weiden, Robinien) ist verboten, Aufstellen von Vogelscheuchen ist verboten. Befahren der Fläche bei Feststellung eines Großtrappengeleges im Umkreis von 50 m ist verboten. Auslegen von Folien sowie Aufstellen von Folientunneln oder Glashäusern ist verboten. Häckseln oder Mahd von Acker(futter)flächen nur in Absprache mit dem Gebietsbetreuer der für Naturschutz zuständigen Stelle. Anlegen von Begrünungen nach den Vorgaben der für Naturschutz zuständigen Stelle (mind. 2 x im Vertragszeitraum).	Großtrappenschutz: Bepflanzung mit hochwüchsigen Pflanzen (z. B. Elefantengras/Chinaschilf, Pappeln, Weiden, Robinien) ist verboten. Aufstellen von Vogelscheuchen ist verboten. Befahren der Fläche bei Feststellung eines Großtrappengeleges im Umkreis von 50 m ist verboten. Auslegen von Folien sowie Aufstellen von Folientunneln oder Glashäusern ist verboten. Häckseln oder Mahd von Acker(futter)flächen nur in Absprache mit dem Gebietsbetreuer der für Naturschutz zuständigen Stelle. Anlegen von Begrünungen oder Anbau von Wintertraps nach den Vorgaben der für Naturschutz zuständigen Stelle (mind. 2 x im Vertragszeitraum). Teilnahme an dem Zuschlag Naturschutz-Monitoring "Beobachtung der Großtrappe" in den Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) oder Biologische Wirtschaftsweise (BIO) ist verpflichtend.	240

Mit verpflichtender Teilnahme am Monitoring „für Beobachtung der Großtrappe“ im Rahmen UBB oder Bio.

Zusatzauflagen (TB)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
TB01	Pflegemodell Wintergetreideanbau	Anbau von Wintergetreide ohne Winterroggen (mind. 2 x im Vertragszeitraum), kein Befahren und Begehen des Wintergetreides nach dem 20.04. bis zur Ernte, keine Bewässerung des Wintergetreides; Ausbringung von Rodentiziden sowie Bekämpfung der Feldmaus im Wintergetreide verboten	110
TC01	Pestizidverzicht	Pestizideinsatz verboten, ausgenommen Mittel gemäß aktueller EU-Bio-Verordnung	160
TD01	Maisverzicht	Anbau von Mais im Vertragszeitraum ist verboten	80

Anhang I – Naturschutz Acker

Kapitel Begrünte Ackerfläche mit Wiesennutzung (B)

Begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen-, Weide- oder Mähweidenutzung (BA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
BA01	begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen- oder Mähweidenutzung; Anlage mit regionalem Saatgut	Begrünung der Ackerfläche mit regionalem Saatgut oder mit Frischgras im Jahr \$1, Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, mind. 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	345
BA02	begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen- oder Mähweidenutzung	Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, mind. 1 x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	255
BA03	begrünte Ackerfläche mit Weidenutzung mit Zeitraum, Anlage mit regionalem Saatgut, keine zusätzliche Düngung	Weidenutzung von \$1 bis \$2, Durchführung einer Pflegemahd pro Jahr, Weidetagebuch ist zu führen, Anlage mit regionalem Saatgut, keine zusätzliche Düngung	390
BA04	begrünte Ackerfläche mit Weidenutzung mit Zeitraum, keine zusätzliche Düngung	Weidenutzung von \$1 bis \$2, Durchführung einer Pflegemahd pro Jahr, Weidetagebuch ist zu führen, keine zusätzliche Düngung	300

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
BB01	Düngung ist verboten	Düngung ist verboten	250
BB03	Düngung nur mit Festmist	Düngung nur mit Festmist	90
BB07	Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	Düngung mit Wirtschaftsdüngern frühestens ab 01.09. zulässig	100
BG01	Zweimalige Nutzung, frühe erste Mahd	1. Mahd vor \$1 und über die Vegetationsperiode eine weitere Mahd	235

HABITATBEWIRTSCHAFTUNG (H)

Eine Prämienvergütung gemäß Code HG01 und HG02 ist auf durch die Landesdienststellen gemeldeten Flächen der Lebensraumtypen 1530, 2340, 4060, 5130, 6110, 6130, 6150, 6170, 6210, 6230, 6240, 6250, 6260, 6410, 6430, 6440, 6510, 6520, 7110, 7120, 7140, 7150, 7210, 7230 sowie die durch die Landesdienststellen gemeldeten Lebensräume der Arten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*); Bekassine (*Gallinago gallinago*); Blauracke (*Coracias garrulus*); Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*); Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*); Eschen-Schneckenfalter (*Euphydryas maturna*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*); Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia* u. ssp. *glaciegenta*); Graumammer (*Emberiza calandra*); Grauspecht (*Picus canus*); Großer Brachvogel (*Numenius arquata*); Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*); Große Sägeschrecke (*Saga pedo*); Großtrappe (*Otis tarda*); Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*); Heidelerche (*Lullula arborea*); Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*); Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*); Kreuzotter (*Vipera berus*); Neuntöter (*Lanius collurio*); Osterluzeifalter (*Zerinthia polyxena*); Rebhuhn (*Perdix perdix*); Roter Apollofalter (*Parnassius apollo*); Schlingnatter (*Coronella austriaca*); Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*); Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*); Wachtelkönig (*Crex crex*); Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*); Wechselkröte (*Bufo viridis*); Wendehals (*Jynx torquilla*); Wiedehopf (*Upupa epops*); Wiesenpieper (*Anthus pratensis*); Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Zwergohreule (*Otus scops*); Ziesel (*Spermophilus citellus*) möglich.

Förderfähig sind ausschließlich von den zuständigen Landesdienststellen gemeldete und im GIS der Zahlstelle AMA als solche eingetragene Flächen.

Kapitel Habitatbewirtschaftung Grünland

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
HG01	Habitatmanagement für Lebensräume des sensiblen Dauergrünlandes oder bestimmter standorttreuer Arten	Bewahrung des günstigen oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie durch die Umsetzung der vereinbarten Auflagen; Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von Euro 100,- pro Hektar, wenn zumindest 50 % der Fläche im Layer " Schutzgutflächen" liegt	0

Kapitel Habitatbewirtschaftung Ackerland

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
HG02	Habitatmanagement für Lebensräume bestimmter standorttreuer Arten	Bewahrung des günstigen oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie durch die Umsetzung der vereinbarten Auflagen. Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von Euro 100,- pro Hektar wenn zumindest 50 % der Fläche im Layer " Schutzgutflächen" liegt	0

Anhang I – Naturschutz Habitatbewirtschaftung

K20-FLÄCHEN

(Weiterführung bis längstens 2024 gemäß bestehender Verträge!)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage
KA01	K20 Acker 472,37 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KA02	K20 Acker 545,05 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KA03	K20 Acker 617,72 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KA04	K20 Acker 690,39 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KA05	K20 Acker 763,06 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KA06	K20 Acker 835,74 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG01	K20 Grünland 363,36 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG02	K20 Grünland 436,04 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG03	K20 Grünland 508,71 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG04	K20 Grünland 581,38 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG05	K20 Grünland 654,06 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG06	K20 Grünland 726,73 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KG07	K20 Grünland 799,40 Euro je ha	Es sind die ursprünglichen Bewirtschaftungsauflagen sowie die Laufzeit gemäß Projektbestätigung ÖPUL 2000 einzuhalten.
KF01	K20	folgende Auflagen sind verpflichtend einzuhalten: §1

LANDSCHAFTSELEMENTE (L)

Pflege von Landschaftselementen (LA)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
LA01	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 1, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	50
LA02	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 2, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	95
LA03	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 3, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	145
LA04	Landschaftselemente, durchschnittliche Pflegestufe 4, Pflege gemäß Angaben	Pflege von Landschaftselementen: \$1	240

Aufstellen von Vogelansitzwarten (LC)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
LC01	Aufstellen von Vogelansitzwarten	Aufstellen von mind. \$1 Vogelansitzwarten pro Schlag mit einer Höhe von mind. \$2 m vom \$3. bis mindestens zur 1. Mahd	30
LC02	Aufstellen von Vogelansitzwarten	Aufstellen von mind. \$1 Vogelansitzwarten pro Schlag mit einer Höhe von mind. \$2 m und Belassen über den gesamten Vertragszeitraum	35

Anhang I – Naturschutz Landschaftselemente

NICHT PRÄMIENFÄHIGE FLÄCHEN (N)

Code	Auflagentitel	Bewirtschaftungsauflage	Euro/ha
NA01	Anlage eines kleinen Feuchtbiotopes erlaubt	Anlage eines Feuchtbiotopes mit einem Ausmaß von weniger als 100 m ² ist erlaubt	0
NA02	Anlage eines Lesesteinhaufens erlaubt	Anlage eines Lesesteinhaufens ist erlaubt	0
NA03	Mechanische Entfernung von Ampfer- und/oder Distelpflanzen erlaubt	Mechanische Entfernung von Ampfer- und/oder Distelpflanzen ist erlaubt	0
NA04	Nachsaat nur mit regionalem Saatgut erlaubt	Nachsaat nur mit regionalem Saatgut ist erlaubt: \$1	0
NA05	Ackerstilllegung: Häckseln von ca. 3 m breiten Randstreifen entlang der Feldstücksaußengrenze erlaubt	Häckseln von ca. 3 m breiten Randstreifen entlang der Feldstücksaußengrenze von \$1 bis \$2 erlaubt	0
NA06	Bewässerung ist verboten	Bewässerung ist verboten	0
NA07	Pflanzenschutzmitteleinsatz ist verboten	Pflanzenschutzmitteleinsatz ist verboten	0
NA08	Kein Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken	Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken ist verboten	0
NA09	Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Bekämpfung von Gehölzen verboten	Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Bekämpfung von (aufkommenden) Gehölzen ist verboten	0
NA12	Zusätzlich Einhaltung der Auflagen des Pflegeplans	Zusätzlich Einhaltung der Auflagen des Pflegeplans	0
NA14	Lage der Vogelansitzwarte: \$	Lage der Vogelansitzwarte: \$1	0
NA15	\$ Nutzung ist ab \$ erlaubt	\$1. Nutzung ist ab \$2 erlaubt	0
NA16	Bewirtschaftung ist nach \$ verboten	Bewirtschaftung ist nach \$1 verboten	0
NA17	Bewirtschaftung ist vor \$ verboten	Bewirtschaftung ist vor \$1 verboten	0
NA18	Überqueren der Fläche zum Erreichen einer anderen Fläche ist erlaubt	Überqueren der Fläche zum Erreichen einer anderen Fläche ist erlaubt	0
NA19	Fotodokumentation von \$ wird empfohlen	Fotodokumentation von \$1 wird empfohlen	0
NA20	Hühnerauslauf erlaubt, wenn die Grasnarbe geschlossen bleibt	Hühnerauslauf erlaubt, wenn die Grasnarbe geschlossen bleibt	0

NA21	Aufbereitung des Mähgutes ist verboten	Aufbereitung des Mähgutes ist verboten	0
NA22	Silageproduktion ist auf dem Schlag verboten	Silageproduktion ist auf dem Schlag verboten	0
NA23	Wegen unplanbarer Ereignisse ist eine Änderung der Projektbestätigung während des Jahres zulässig	Im Fall von Ereignis: \$1 kann seitens der für die Ausstellung der Projektbestätigung zuständigen Stelle eine Änderung der Auflage \$2 auf die Auflage \$3 erfolgen	0
NA24	Mahd mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) wird empfohlen	Mahd mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) wird empfohlen	0
NB01	Bodenbearbeitung vor festgelegtem Zeitpunkt	Bodenbearbeitung bis spätestens \$1	0
NB02	Erstes Grubbern zwischen 01.05. und 31.05., zweites Grubbern zwischen 01.07. und 31.07., jeweils mit maximal 25 cm Tiefe. Bodenbearbeitung kann auch mittels Scheibenegge erfolgen.	Erstes Grubbern zwischen 01.05. und 31.05., zweites Grubbern zwischen 01.07. und 31.07., jeweils mit maximal 25 cm Tiefe. Bodenbearbeitung kann auch mittels Scheibenegge erfolgen	0
NB03	Wieseneggen ist vor dem 30.04. erlaubt	Wieseneggen ist vor dem 30.04. erlaubt	0
NB04	Bodenbearbeitung muss zwischen \$ und \$ erfolgen	Bodenbearbeitung muss zwischen \$1 und \$2 erfolgen	0
NB05	Eine weitere Bodenbearbeitung muss zwischen \$ und \$ erfolgen	Eine weitere Bodenbearbeitung muss zwischen \$1 und \$2 erfolgen	0
NB06	Grubbern ist zwischen \$ und \$ verboten	Grubbern ist zwischen \$1 und \$2 verboten	0
NB07	Im Jahr \$ jedenfalls Pflügen, anschließend Eggen bis spätestens \$ im Folgejahr	Im Jahr \$1 jedenfalls Pflügen, anschließend Eggen bis spätestens \$2 im Folgejahr	0
NB08	Jedes 2. Jahr beginnend mit \$ muss im \$ gepflügt und geeeggt werden	Jedes 2. Jahr beginnend mit \$1 muss zwischen \$2 und \$3 gepflügt und geeeggt werden	0
NB09	Ackerstilllegung Grubbern jedes zweite Jahr, Zeitraum	1 x Grubbern jedes 2. Jahr ab \$1, beginnend im Jahr \$2, Häckseln davor gestattet	0
ND01	Düngung ist nur mit Kalk erlaubt	Düngung ist nur mit Kalk erlaubt	0
ND02	Düngemittel gemäß VO(EU) 2018/848 erlaubt	Düngemittel gemäß VO(EU) 2018/848 sind erlaubt	0
ND03	Verwendung von kompostiertem Festmist	Verwendung von kompostiertem Festmist wird empfohlen	0
ND04	Düngung verboten	Düngung ist verboten	0
ND05	nur Wirtschaftsdünger erlaubt	Nur Wirtschaftsdünger ist erlaubt	0

Anhang I – Naturschutz N- Flächen

ND06	Lagerung von Festmist verboten	Lagerung von Festmist ist verboten	0
ND07	Kalkung verboten	Kalkung ist verboten	0
ND08	Ausbringung von Kalk in Form von \$ ist erlaubt	Ausbringung von Kalk in Form von \$1 ist erlaubt	0
ND09	Ausbringung von Kompost ist erlaubt	Ausbringung von Kompost ist erlaubt	0
ND10	Bis \$ m von der Oberkante des Gewässers entfernt ist eine Düngung verboten	Bis \$1 m von der Oberkante des Gewässers entfernt ist eine Düngung verboten	0
ND11	Die Ausbringung von Mistwasser (stark verdünnte Jauche, keine Gülle) ist erlaubt	Die Ausbringung von Mistwasser (stark verdünnte Jauche, keine Gülle) ist erlaubt	0
ND12	Düngung ist ab \$ erlaubt	Düngung ist ab \$1 erlaubt	0
ND13	Düngung ist nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit \$	Düngung ist nur jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit \$1	0
ND14	Düngung mit Festmist oder Kompost auf den Baumscheiben ist erlaubt	Düngung mit Festmist oder Kompost auf den Baumscheiben ist erlaubt	0
ND15	Düngung mit Festmist ist erlaubt	Düngung mit Festmist ist erlaubt	0
ND16	Düngung ist nur mit kompostiertem Festmist erlaubt	Düngung ist nur mit kompostiertem Festmist erlaubt	0
ND17	Düngung auf mageren Bereichen wie Kuppen oder Böschungen ist verboten	Düngung auf mageren Bereichen wie Kuppen oder Böschungen ist verboten	0
ND18	Düngung ist nur mit Urgesteinsmehl erlaubt	Düngung ist nur mit Urgesteinsmehl erlaubt	0
ND19	Bis \$ m von flächigen Landschaftselementen entfernt ist eine Düngung verboten	Bis \$1 m von flächigen Landschaftselementen entfernt ist eine Düngung verboten	0
NE01	Ausschließlich Anbau bestimmter Kulturarten erlaubt	Es ist ausschließlich der Anbau folgender Kulturarten erlaubt: Ackerbohne, Buchweizen, Büschelschön, Erbse, Färberdistel-Saffor-Bauernsafran, Färberwau-Färberresede, Feldfutter, Flachs, Futtergräser, Getreide (Sommer- und Wintergetreide inklusive Menggetreide bzw. Getreide + Ackerbohne + Erbse), Grünbrache, Hanf, Kartoffel, Kümmel, Kürbis, Leindotter, Luzerne, Mais oder Mais mit Untersaat (maximal 1 x Maisanbau im Vertragszeitraum), Mariendistel, Mohn, Öllein, Raps, Rüben (alle Arten), Soja, Sonnenblume, Sommerwicke, Waid-Färberwaid, Wechselwiese	0
NE02	Ein- und Nachsaat ist ausschließlich mit \$ erlaubt	Ein- und Nachsaat ist ausschließlich mit \$1 erlaubt	0

NE03	Einsaat ist in Absprache mit dem Artenschutzbeauftragten für die Großtrappe erlaubt	Einsaat ist in Absprache mit dem Artenschutzbeauftragten für die Großtrappe erlaubt	0
NE04	Einsaat oder Untersaat mit \$ ist erlaubt	Einsaat oder Untersaat mit \$1 ist erlaubt	0
NE05	Im Jahr \$ ist eine Einsaat mit Saatgut aus Frischgras oder Heudrusch durchzuführen	Im Jahr \$1 ist eine Einsaat mit Saatgut aus Frischgras oder Heudrusch durchzuführen	0
NE06	Im Jahr der Neueinsaat ist ein Reinigungsschnitt erlaubt	Im Jahr der Neueinsaat ist ein Reinigungsschnitt erlaubt	0
NE07	Nachsaat ist nur mittels Schlitzsaat im Jahr \$ erlaubt	Nachsaat ist nur mittels Schlitzsaat im Jahr \$1 erlaubt	0
NE08	Einsaat oder Untersaat muss mit \$ im Jahr \$ erfolgen	Einsaat oder Untersaat muss mit \$1 im Jahr \$2 erfolgen	0
NE09	Bewirtschaftung muss laut Fruchtfolgeblatt erfolgen	Bewirtschaftung muss laut Fruchtfolgeblatt erfolgen	0
NE10	Im Jahr \$ muss bis 15.04. eine Einsaat mit einer Mischung aus 20 kg/ha Luzerne und 5 kg/ha Esparsette erfolgen	Im Jahr \$1 muss bis 15.04. eine Einsaat mit einer Mischung aus 20 kg/ha Luzerne und 5 kg/ha Esparsette erfolgen	0
NE11	In geraden Jahren ist ausschließlich der Anbau von Getreide (inklusive Mais), Raps, Senf oder Sonnenblumen erlaubt	In geraden Jahren ist ausschließlich der Anbau von Getreide (inklusive Mais), Raps, Senf oder Sonnenblumen erlaubt	0
NE12	In ungeraden Jahren ist ausschließlich der Anbau von Getreide (inklusive Mais), Raps, Senf oder Sonnenblumen erlaubt	In ungeraden Jahren ist ausschließlich der Anbau von Getreide (inklusive Mais), Raps, Senf oder Sonnenblumen erlaubt	0
NE13	Kürbis- und Maisanbau sind maximal je 1 x im Vertragszeitraum erlaubt. Der Fruchtwechsel von Wintergetreide zu Sommergetreide und umgekehrt ist möglich, nicht jedoch Wintergetreide zu Wintergetreide bzw. Sommergetreide zu Sommergetreide. Wechselwiesen bzw. Einsaaten mit Klee/Luzerne dürfen maximal 3 Jahre hintereinander bestehen bleiben.	Kürbis- und Maisanbau sind maximal je 1 x im Vertragszeitraum erlaubt. Der Fruchtwechsel von Wintergetreide zu Sommergetreide und umgekehrt ist möglich, nicht jedoch Wintergetreide zu Wintergetreide bzw. Sommergetreide zu Sommergetreide. Wechselwiesen bzw. Einsaaten mit Klee/Luzerne dürfen maximal 3 Jahre hintereinander bestehen bleiben.	0
NG01	Auf-Stock-setzen von Hecken erlaubt	Auf-Stock-setzen von Hecken maximal auf \$1 m Länge ist erlaubt	0
NG02	Lagerung von Totholz im Ausmaß von weniger als 50 m ² erlaubt	Lagerung von Totholz (abgebrochene Starkäste, Stämme von Altbäumen, Sturmschäden) im Ausmaß von weniger als 50 m ² ist erlaubt	0
NG03	Aufkommende Gehölze einmal im Jahr entfernen	Aufkommende Gehölze müssen 1 x im Jahr entfernt werden	0
NG04	Aufkommender Fichtenjungwuchs einmal im Jahr entfernen	Aufkommender Fichtenjungwuchs muss 1 x im Jahr entfernt werden	0
NG05	Getätigte Bepflanzungen erhalten	Getätigte Bepflanzungen müssen erhalten und gepflegt werden	0
NG06	Keine Rodung von bestehenden Dornsträuchern und Beerensträuchern	Rodung von bestehenden Dornsträuchern und Beerensträuchern ist verboten	0

Anhang I – Naturschutz N- Flächen

NG07	Keine Bepflanzung mit Gehölzen	Bepflanzung mit Gehölzen ist verboten	0
NG08	1 x Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen pro Jahr	1 x Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen pro Jahr, die Asthaufen können auf der Fläche verbleiben	0
NG09	Nur punktuelle Einzelstammentnahme bei Schlägerung von Lärchen erlaubt	Nur punktuelle Einzelstammentnahme bei Schlägerung von Lärchen erlaubt	0
NG11	Falls Nachpflanzungen für abgestorbene Gehölze erfolgen, müssen diese mit heimischen Wildsträuchern vorgenommen werden	Falls Nachpflanzungen für abgestorbene Gehölze erfolgen, müssen diese mit heimischen Wildsträuchern vorgenommen werden	0
NG12	\$ Totholzhaufen müssen angelegt und erhalten werden	\$1 Totholzhaufen müssen angelegt und erhalten werden	0
NG13	Anpflanzen von regionalen Gehölzarten ist erlaubt	Anpflanzen von regionalen Gehölzarten ist erlaubt	0
NG14	Auf-Stock-Setzen von \$ ist erlaubt	Auf-Stock-Setzen von \$1 ist erlaubt	0
NG15	Auf-Stock-Setzen von \$ ist verboten	Auf-Stock-Setzen von \$1 ist verboten	0
NG16	Bei der Schwendung müssen \$ belassen werden	Bei der Schwendung müssen \$1 belassen werden	0
NG17	\$ müssen auf der Fläche erhalten bleiben	\$1 müssen auf der Fläche erhalten bleiben	0
NG18	Gehölze müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden und dürfen maximal \$ m hoch werden	Gehölze müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden und dürfen maximal \$1 m hoch werden	0
NG19	\$ müssen jährlich entfernt werden	\$1 müssen jährlich entfernt werden	0
NH01	Häckseln im Herbst erlaubt	Häckseln ist im Herbst ab \$1 erlaubt	0
NH02	Ackerstilllegung wechselweises Häckseln	Ackerstilllegung: 1 x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag zwischen \$1 und \$2 die eine Hälfte, zwischen \$3 und \$4 die andere Hälfte	0
NH03	Ackerstilllegung zweimal Häckseln pro Jahr	Erstes Häckseln spätestens bis \$1, zweites Häckseln frühestens ab \$2	0
NH04	Maximal \$x Häckseln von Teilflächen im Vertragszeitraum ist erlaubt	Maximal \$1 x Häckseln von Teilflächen im Vertragszeitraum ist erlaubt	0
NH05	1 x Häckseln pro Jahr ist erlaubt	1 x Häckseln pro Jahr ist erlaubt	0
NH06	Beim zweiten Häckseltermin muss ein \$ bis \$ m breiter Randstreifen bestehen bleiben	Beim zweiten Häckseltermin muss ein \$1 bis \$2 m breiter Randstreifen bestehen bleiben	0
NH07	1 x Häckseln von Teilflächen im Jahr \$ ist erlaubt	1 x Häckseln von Teilflächen im Jahr \$1 ist erlaubt	0

NH08	Häckseln von Gräben ist im Winter erlaubt	Häckseln von Gräben ist im Winter erlaubt	0
NH09	Geländekuppen dürfen nicht eingeebnet werden	Geländekuppen dürfen nicht eingeebnet werden	0
NH10	Häckseln oder Schlegeln als Pflegemaßnahme nach Überflutungen erlaubt	Häckseln oder Schlegeln als Pflegemaßnahme nach Überflutungen erlaubt	0
NH11	Häckseln oder Schnitt als Pflegemaßnahme ist jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit §	Häckseln oder Schnitt als Pflegemaßnahme ist jedes 2. Jahr erlaubt, beginnend mit §1	0
NH12	Häckseln oder Schnitt als Pflegemaßnahme ist zwischen § und § erlaubt	Häckseln oder Schnitt als Pflegemaßnahme ist zwischen §1 und §2 erlaubt	0
NH13	Das Häckseln muss von innen nach außen erfolgen	Das Häckseln muss von innen nach außen erfolgen	0
NH14	Im Bereich § darf ab § gehäckselt werden	Im Bereich §1 darf ab §2 gehäckselt werden	0
NH15	Häckseln zwischen § und § ist verboten	Häckseln zwischen §1 und §2 ist verboten	0
NH16	Die zusammenhängende gehäckselte Fläche darf nicht über § ha sein	Die zusammenhängende gehäckselte Fläche darf nicht über §1 ha sein	0
NH17	1 x Häckseln pro Jahr von Teilflächen ist erlaubt	1 x Häckseln pro Jahr von Teilflächen ist erlaubt	0
NH18	Flächen mit § müssen 1 x pro Jahr gehäckselt werden	Flächen mit §1 müssen 1 x pro Jahr gehäckselt werden	0
NH19	Um die Bäume ist zwischen § und § zusätzliches Häckseln/Pflegemahd erlaubt	Um die Bäume ist zwischen §1 und §2 zusätzliches Häckseln/Pflegemahd erlaubt	0
NH20	Zusätzliches Häckseln/Pflegemahd zwischen § und § erlaubt	Zusätzliches Häckseln/Pflegemahd zwischen §1 und §2 erlaubt	0
NH21	Anlage des Brachestreifens nicht §	Anlage des Brachestreifens nicht §1	0
NH22	Anlage der Brachefläche im Bereich: §	Anlage der Brachefläche im Bereich §1	0
NH23	Das Belassen von jährlich wechselnden ungenutzten Streifen mit einer Größe bis 0,05 ha ist erlaubt	Das Belassen von jährlich wechselnden ungenutzten Streifen mit einer Größe bis 0,05 ha ist erlaubt	0
NH24	Der bei der 1. Mahd stehen gebliebene Streifen darf nicht gedüngt werden	Der bei der 1. Mahd stehen gebliebene Streifen darf nicht gedüngt werden	0
NH25	Zur Bodenschonung müssen temporär vorhandene Nassstellen im Ausmaß bis 15 % der Gesamtschlagfläche ausgezäunt werden	Zur Bodenschonung müssen temporär vorhandene Nassstellen im Ausmaß bis 15 % der Gesamtschlagfläche ausgezäunt werden	0
NH26	Insektenschutz: Mahd und liegen lassen des Aufwuchses muss auf § bis § % des Feldstückes erfolgen	Insektenschutz: Mahd und liegen lassen des Aufwuchses muss auf §1 bis §2 % des Feldstückes erfolgen	0

Anhang I – Naturschutz N- Flächen

NM01	Pflegemahd im Herbst erlaubt	Pflegemahd ist im Herbst ab §1 erlaubt	0
NM02	Vorverlegung des Schnittzeitpunktes gemäß www.mahdzeitpunkt.at möglich	Vorverlegung des Schnittzeitpunktes gemäß www.mahdzeitpunkt.at ist möglich	0
NM03	Mahd von innen nach außen	Die Mahd muss von innen nach außen erfolgen	0
NM04	1. Mahd vor §	Die 1. Mahd muss vor dem §1 erfolgen	0
NM05	1. Mahd ab §	Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am §1	0
NM06	§ Mahd muss zwischen § und § erfolgen	Die §1. Mahd muss zwischen §2 und §3 erfolgen	0
NM07	§. Mahd ist ab § erlaubt	Die §1. Mahd ist ab §2 erlaubt	0
NM08	§. Mahd muss vor § erfolgen	Die §1. Mahd muss vor §2 erfolgen	0
NM10	Beweidung ab § erlaubt, Mahd ab § erlaubt	Beweidung ab §1 erlaubt, Mahd ab §2 erlaubt	0
NM11	Bewirtschaftung ist zwischen § und § verboten	Bewirtschaftung ist zwischen §1 und §2 verboten	0
NM12	Bis § muss die Fläche gemäht und das Pflanzenmaterial abtransportiert sein	Bis §1 muss die Fläche gemäht und das Pflanzenmaterial abtransportiert sein	0
NM13	Falls die erste Mahd nicht bis § möglich ist, darf diese erst ab § durchgeführt werden	Falls die erste Mahd nicht bis §1 möglich ist, darf diese erst ab §2 durchgeführt werden	0
NM14	Früheste Nutzung ab § erlaubt	Früheste Nutzung ab §1 erlaubt	0
NM15	Häckseln vor der 1. Mahd ist zwischen § und § erlaubt	Häckseln vor der 1. Mahd ist zwischen §1 und §2 erlaubt	0
NM16	In besonders nassen Jahren kann die Mahd bis zum 31.12. erfolgen	In besonders nassen Jahren kann die Mahd bis zum 31.12. erfolgen	0
NM17	Mindestens eine weitere Mahd mit Abtransport auf der Wechselwiese verpflichtend	Mindestens eine weitere Mahd mit Abtransport auf der Wechselwiese verpflichtend	0
NM18	§ bis § % der Fläche dürfen ab § gemäht werden	§1 bis §2 % der Fläche dürfen ab §3 gemäht werden	0
NM19	Bestände mit § müssen bei der 1. Mahd ausgespart werden	Bestände mit §1 müssen bei der 1. Mahd ausgespart werden	0
NM20	Bestände mit § müssen bei der Mahd ausgespart werden	Bestände mit §1 müssen bei der Mahd ausgespart werden	0

NM21	Befindet sich auf diesem Schlag ein Gelege, so wird der Schnitzeitpunkt im betroffenen Jahr nach hinten verschoben und die Auflage/Prämie angepasst. Erfolgt bis zum angegebenen Mähtermin keine Benachrichtigung über ein Gelege, kann die Fläche wie in der Projektbestätigung angegeben gemäht werden.	Befindet sich auf diesem Schlag ein Gelege, so wird der Schnitzeitpunkt im betroffenen Jahr nach hinten verschoben und die Auflage/Prämie angepasst. Erfolgt bis zum angegebenen Mähtermin keine Benachrichtigung über ein Gelege, kann die Fläche wie in der Projektbestätigung angegeben gemäht werden.	0
NM22	Mahd des Altgrasstreifens bei der zweiten Mahd der restlichen Fläche	Mahd des Altgrasstreifens bei der zweiten Nutzung der restlichen Fläche	0
NM23	Beim 1. Schnitt muss ein Streifen mit mindestens \$ m Breite entlang \$ stehen gelassen werden	Beim 1. Schnitt muss ein Streifen mit mindestens \$1 m Breite entlang \$2 stehen gelassen werden	0
NO01	Putzschnitt der Weidefläche rund um den Stamm der Obstbäume erlaubt	Putzschnitt der Weidefläche rund um den Stamm der Obstbäume ist erlaubt	0
NO02	Erhaltung der Baumanzahl	Die Baumanzahl von mindestens \$1 Stück muss erhalten werden, Ausnahme: behördlich angeordnete phytosanitäre Maßnahmen (zum Beispiel Feuerbrand)	0
NO03	Entfernte Obstbäume nachpflanzen	Entfernte Obstbäume müssen bis zur nächsten Vegetationsperiode nachgepflanzt werden	0
NO04	Entfernen ökologisch wertvoller Strukturen verboten: \$	Entfernen ökologisch wertvoller Strukturen verboten: \$1	0
NO05	Baumschnittmaterial über den Winter auf der Fläche lassen	Baumschnittmaterial muss über den Winter auf der Fläche verbleiben, Entfernung im folgenden Frühjahr	0
NO06	Baumhöhlen in ihrer natürlichen Form belassen	Baumhöhlen müssen unbehandelt in ihrer natürlichen Form belassen werden	0
NO07	Rindensäuberung verboten	Rindensäuberung ist verboten	0
NO08	Rindenkalkung verboten	Rindenkalkung ist verboten	0
NO09	Bei Nachpflanzungen müssen Hochstammobstbäume verwendet werden	Bei Nachpflanzungen müssen Hochstammobstbäume verwendet werden	0
NV02	Instandhaltungsarbeiten an der bestehenden Entwässerungsanlage nach Genehmigung erlaubt	Instandhaltungsarbeiten an der bestehenden Entwässerungsanlage nur nach Genehmigung durch die für Naturschutz zuständige Stelle erlaubt	0
NV03	Mahd der Sutzen beim 1. Schnitt verboten	Mahd der Sutzen beim 1. Schnitt verboten	0
NV04	Die Sutte darf im jeweiligen Ausmaß, maximal jedoch eine Fläche von 0,05 ha, im Zeitraum von \$ bis \$ nicht bewirtschaftet werden	Die Sutte darf im jeweiligen Ausmaß, maximal jedoch eine Fläche von 0,05 ha, im Zeitraum von \$1 bis \$2 nicht bewirtschaftet werden	0
NV05	In Extremjahren mit ganzjährig hohem Grundwasserstand kann die Bewirtschaftung von Feuchtstellen bis zu einer Fläche von 0,05 ha unterbleiben	In Extremjahren mit ganzjährig hohem Grundwasserstand kann die Bewirtschaftung von Feuchtstellen bis zu einer Fläche von 0,05 ha unterbleiben	0
NV06	Bei starker Vernässung darf die Fläche nicht mit schweren Geräten (zum Beispiel Traktor) befahren werden	Bei starker Vernässung darf die Fläche nicht mit schweren Geräten (zum Beispiel Traktor) befahren werden	0

Anhang I – Naturschutz N- Flächen

NV07	Keine Beregnung/Bewässerung erlaubt	Keine Beregnung/Bewässerung erlaubt	0
NV08	Grabenräumung ist nur händisch und von September bis März erlaubt	Grabenräumung ist nur händisch und von September bis März erlaubt	0
NV09	Feuchtstellen müssen händisch gemäht werden	Feuchtstellen müssen händisch gemäht werden	0
NV10	Grabenräumung verboten	Grabenräumung verboten	0
NV11	Trittschäden sollen im feuchten Bereich durch Zäunungsmaßnahmen vermieden werden	Trittschäden sollen im feuchten Bereich durch Zäunungsmaßnahmen vermieden werden	0
NV12	Grabenräumung ist nur nach Rücksprache mit der die Projektbestätigung ausstellenden Landesdienststelle erlaubt	Grabenräumung ist nur nach Rücksprache mit der die Projektbestätigung ausstellenden Landesdienststelle erlaubt	0
NW01	Beweidung vor dem 1. Schnitt erlaubt	Beweidung vor dem 1. Schnitt ist erlaubt	0
NW02	Beweidung vor dem 1. Schnitt erlaubt (Datum)	Beweidung vor dem 1. Schnitt bis \$1 ist erlaubt	0
NW03	Beweidung vor dem 1. Schnitt und Nachweide erlaubt, Datum	Beweidung vor dem 1. Schnitt bis \$1 und Nachweide ab \$2 sind erlaubt	0
NW04	Nachweide erlaubt	Nachweide ab \$1 ist erlaubt	0
NW05	Beweidung Maximalbesatz	Beweidung mit maximal \$ GVE/ha gleichzeitig	0
NW06	Beweidung Maximalbesatz	Beweidung mit maximal \$ GVE/ha und Jahr	0
NW08	Zufütterung ist nur mit Heu erlaubt	Zufütterung ist nur mit Heu erlaubt	0
NW09	Beweidung verboten	Beweidung ist verboten	0
NW10	Beweidung vor dem 1. Schnitt verboten	Beweidung vor dem 1. Schnitt ist verboten	0
NW11	Beweidung nach dem letzten Schnitt verboten	Beweidung nach dem letzten Schnitt ist verboten	0
NW12	Zufütterung von Grund- und Kraftfutter auf der Fläche verboten	Zufütterung von Grund- oder Kraftfutter auf der Fläche ist verboten	0
NW13	Im Zeitraum von \$ bis \$ muss \$ ausgezäunt werden	Im Zeitraum von \$1 bis \$2 muss \$3 ausgezäunt werden	0
NW14	\$ muss ausgezäunt werden	\$1 muss ausgezäunt werden	0
NW15	Beweidung ist an maximal \$ Tagen im Jahr erlaubt	Beweidung ist an maximal \$ Tagen im Jahr erlaubt	0

NW16	Beweidung ist ausschließlich mit § erlaubt	Beweidung ist ausschließlich mit §1 erlaubt	0
NW17	Beweidung ist im Zeitraum von § bis § erlaubt	Beweidung ist im Zeitraum von §1 bis §2 erlaubt	0
NW18	Festmist, welcher während der Beweidung am Unterstand anfällt, darf auf der Fläche ausgebracht werden	Festmist, welcher während der Beweidung am Unterstand anfällt, darf auf der Fläche ausgebracht werden	0
NW19	Beweidung muss entsprechend dem beiliegendem Beweidungsplan erfolgen	Beweidung muss entsprechend dem beiliegendem Beweidungsplan erfolgen	0
NW20	Die Weide muss in mindestens § Koppeln unterteilt werden und die Beweidung muss gestaffelt erfolgen	Die Weide muss in mindestens § Koppeln unterteilt werden und die Beweidung muss gestaffelt erfolgen	0
NW21	Eine Nachweide ist ab 15.09. im Bereich § erlaubt	Eine Nachweide ist ab 15.09. im Bereich §1 erlaubt	0
NW22	Beweidung bei nassem Boden ist verboten	Beweidung bei nassem Boden ist verboten	0
NW23	Beweidung ist im Zeitraum von § bis § verboten	Beweidung ist im Zeitraum von §1 bis §2 verboten	0

Anhang K Bedingungen und Indikatoren der Projektbestätigungen in der Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19)

Die Einstufung des Lebensraumtyps erfolgt nach dem Ist-Zustand, der bei der Beratung vorgefunden wird. Ausnahmen sind Grünlandbrachen bzw. verbrachte Grünlandflächen. Bei Grünlandbrachen/verbrachten Grünlandflächen wird der entsprechende Lebensraumtyp ausgewählt, der sich entwickeln soll und der Erhaltungszustand C (ungünstig) oder in seltenen Fällen B (gut) vergeben.

Wenn mehrere Lebensraumtypen kleinräumig ineinander verzahnt auf einer Fläche vorkommen, wird der flächenmäßig dominanter Lebensraumtyp für die Einstufung der Prämie herangezogen. Bei der Wahl der Indikatorarten kann man Arten auswählen, die alle vorkommenden Lebensraumtypen repräsentieren. Bei räumlich klar voneinander getrennten Lebensraumtypen, die unterschiedlich bewirtschaftet werden, können zwei Schläge gebildet werden, wenn die einzelnen Flächen groß genug sind (mindestens 0,1 ha).

Beim ergebnisorientierten Ansatz werden für jeden Lebensraum Ziele festgelegt und Indikatoren vergeben. Die Beraterinnen und Berater müssen darauf achten, ob es zu Problemen auf der Fläche kommen könnte (z. B. Intensivierung oder Nutzungsaufgabe) und dann entscheiden, welche Indikatoren sinnvoll sind und welche nicht. Die Landwirtinnen und Landwirte müssen sich zutrauen, die Indikatoren einzuhalten (z. B. bei Problemarten v.a. dann, wenn es zur Zeit der Kartierung kein Problem mit den Arten gibt).

Im Zuge der Flächenkartierung muss der Zustand des Lebensraums angegeben werden, das heißt, ob sich der Lebensraum im Idealzustand befindet oder es Abweichungen davon gibt. Nachfolgend sind mögliche Ausprägungen bei Abweichungen je Lebensraum angeführt (z. B. Entwässerung, Nährstoffeintrag/Intensivierung, Nutzungsaufgabe). Diese Einstufung muss bei der Auswahl der Indikatoren berücksichtigt werden.

Ist der ökologische Wert der Fläche zu niedrig z. B.: Intensivwiese ohne Vogelschutzziele oder massive Belastung durch problematische Neophyten (z. B. Staudenknöterich), dann kann die Fläche nicht in den EBW aufgenommen werden. Betroffenen Landwirtinnen und Landwirten kann man empfehlen, wie der Wert der Fläche verbessert werden könnte, um die Fläche nach Verbesserung des Zustands in das Programm zu bringen.

In Folge werden die Indikatoren für die verschiedenen Acker- und Grünlandlebensräume dargestellt:

ACKER

Lebensraum: Ackerbrachen

Wird eine Ackerfläche als Grünland bewirtschaftet, müssen die Indikatoren vom jeweiligen Grünlandtyp gewählt werden.

Code	Indikator
EBAB01	Es kommen mindestens 20 verschiedene krautige Pflanzenarten vor.
EBAB02	Es kommen mindestens 20 verschiedene Pflanzenarten vor, davon mindestens 10 einjährige Arten.
EBAB03	Es kommen mindestens 10 unterschiedliche Pflanzenarten vor.
EBAB04	Es kommen mindestens 15 unterschiedliche Pflanzenarten vor, davon mindestens 10 krautige Pflanzenarten.
EBAB05	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum §1

Lebensraum: Bewirtschaftete Ackerflächen

Wird eine Ackerfläche als Grünland bewirtschaftet müssen die Indikatoren vom jeweiligen Grünlandtyp gewählt werden.

Code	Indikator
EBAA01	Mindestens §1 der folgenden Ackerbeikrautarten kommen vor: §2.
EBAA02	Mindestens 25 % der Fläche sind von Ackerbeikräutern bedeckt (am besten zu kontrollieren im Frühjahr/Frühsummer, bevor die Ackerkultur geschlossen ist).
EBAA03	Es kommen mindestens 10 verschiedenen ein- bis zweijährige Pflanzenarten vor
EBAB05	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum §1

GRÜNLAND

Grünlandbrachen

Für alle Lebensräume, die zum Zeitpunkt der Begutachtung der Fläche als Grünlandbrache bewirtschaftet werden gilt:

- Die Fläche muss in die Bewirtschaftung genommen werden und zumindest alle zwei Jahre bewirtschaftet werden, da die Fläche sonst im Rahmen des ÖPUL-Programmes nicht förderfähig ist.
- Die Indikatoren und Zusatzindikatoren sind dem jeweiligen Lebensraum zu entnehmen, in den sich die Grünlandbrache entwickeln soll. Zum Beispiel bei einer Halbtrockenrasenbrachen passen die Indikatoren des Halbtrockenrasens.

Lebensraum: Feuchte bis nasse Grünland-Lebensräume

Code	Indikator
EBGA01	Der Boden ist das ganze Jahr über, mit Ausnahme von trockenen Perioden bzw. wenn der Boden gefroren ist, nass bis feucht.
EBGB01	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Kriechklee (<i>Trifolium repens</i>) kommen auf der Fläche nicht vor.
EBGB02	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Kriechklee (<i>Trifolium repens</i>) bedecken gemeinsam maximal \$ % der Fläche. (\$=5)
EBGB03	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Kriechklee (<i>Trifolium repens</i>) kommen nicht flächig, sondern höchstens punktuell vor.
EBGB04	Zumindest ein Drittel des Bestands wird von Kräutern gebildet.
EBGC01	Großseggen und Hochstauden kommen auf der Fläche nur vereinzelt vor.
EBGD02	Schilf kommt nicht vor.
EBGD03	Schilf kommt nicht flächig, sondern maximal punktuell vor.
EBGD04	Großseggen kommen nur kleinflächig vor.
EBGE01	Das Große Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>) bedeckt maximal 20 % der Fläche.
EBGE02	Disteln und andere hochwüchsige Stauden kommen auf der Fläche nur vereinzelt vor.
EBGE03	Pfeifengras (<i>Molinia</i> sp.) bedeckt maximal 5 % der Fläche.
EBGE04	Pfeifengras (<i>Molinia</i> sp.) kommt zumindest kleinflächig vor.
EBGE05	Seggen und Schilf bedeckt maximal \$ % der Fläche.
EBGE08	Eine Schichtung des Bestandes in Obergräser und niedrigwüchsige Unterschicht ist vorhanden.
EBGF01	Offene Bodenstellen sind an einer zusammenhängenden Stelle maximal 0,5 m ² groß.
EBGF02	In Summe gibt es maximal \$ m ² an offenen Bodenstellen auf der Fläche.
EBGF03	Bodenstreuaufgabe auf Grund von liegen gelassenem Mähgut gibt es auf maximal 10 % der Fläche.
EBGF04	Es sind keine Fahrinnen zu sehen.
EBGG01	Die Vegetation ist durchschnittlich maximal \$ cm hoch.
EBGH01	Es kommen maximal \$ Exemplare von Bäumen oder Sträuchern jünger als 10 Jahre bzw. niedriger als 1 Meter auf der Fläche vor.
EBGH02	Es kommen keine Gehölze (Ausnahme Zwergsträucher, Streuobst, Wiederausschläge und punktförmige Landschaftselemente), die älter als 2 Jahre sind, auf der Fläche vor.
EBGH03	Stickstoffzeigende Gräser z. B. Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Horst-Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>) kommen nicht flächig, sondern höchstens punktuell vor.
EBGH04	Niedrigwüchsige Sauergräser (niedriger als 50 cm) bedecken mehr als 50 % der Fläche.
EBGH05	Süß- und Sauergräser sind gleich häufig.
EBGI01	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum \$1

Lebensraum: Nährstoffreiche Mähwiesen

Code	Indikator
EBGB05	Es kommen mindestens \$ krautige Pflanzenarten vor.

EBGD01	Mindestens \$1 der folgenden \$2 Zeigerarten kommen vor: \$3 [Arten aufzählen] Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon orientalis</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Groß-Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Echt-Pastinak (<i>Pastinaca sativa</i>)
EBGD05	Italienisches Raygras (<i>Lolium multiflorum</i>) kommt nicht oder höchstens in Einzelexemplaren vor.
EBGE10	Mittelgräser (\$1) und Obergräser (\$2) sind gleich dominant.
EBGF02	In Summe gibt es maximal \$ m ² an offenen Bodenstellen auf der Fläche.
EBGF03	Bodenstreuauflage auf Grund von liegen gelassenem Mähgut gibt es auf maximal 10 % der Fläche.
EBGG01	Die Vegetation ist durchschnittlich maximal \$ cm hoch.
EBGH01	Es kommen maximal \$ Exemplare Bäumen oder Sträuchern jünger als 10 Jahre bzw. niedriger als 1 Meter auf der Fläche vor.
EBGI01	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum \$1

Lebensraum: Nährstoffarme Mähwiesen

Code	Indikator
EBGA02	Der Boden ist trocken und humusarm.
EBGB05	Es kommen mindestens \$ krautige Pflanzenarten vor.
EBGD01	Mindestens \$1 der folgenden \$2 Zeigerarten kommen vor: \$3 [Arten aufzählen] Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon orientalis</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Groß-Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Echt-Pastinak (<i>Pastinaca sativa</i>)
EBGE09	Obergräser kommen nur selten vor, Kräuter sind in allen Schichten vertreten.
EBGF01	Offene Bodenstellen sind an einer zusammenhängenden Stelle maximal 0,5 m ² groß.
EBGF02	In Summe gibt es maximal \$ m ² an offenen Bodenstellen auf der Fläche.
EBGF03	Bodenstreuauflage auf Grund von liegen gelassenem Mähgut gibt es auf maximal 10 % der Fläche.
EBGF05	Offene Bodenstellen sind vorhanden.
EBGF06	Die Vegetation ist lückig.
EBGG01	Die Vegetation ist durchschnittlich maximal \$1 cm hoch.
EBGH01	Es kommen maximal \$ Exemplare von Bäumen oder Sträuchern jünger als 10 Jahre bzw. niedriger als 1 Meter auf der Fläche vor.
EBGH02	Es kommen keine Gehölze (Ausnahme Zwergsträucher, Streuobst, Wieder-ausschläge und punktförmige Landschaftselemente), die älter als 2 Jahre sind, auf der Fläche vor.
EBGH03	Stickstoffzeigende Gräser z. B. Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Horst-Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>) kommen nicht flächig, sondern höchstens punktuell vor.
EBGH07	Nährstoffzeigende Kräuter wie Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>), Scharf-Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Stumpfbblatt-Ampfer, Wiesen-Kerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>), Wiesen-Bärenklau
EBGH08	Nährstoffzeigende Kräuter wie Wiesen- Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>), Scharf- Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Stumpfbblatt- Ampfer, Wiesen-Kerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>), Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>) sowie hochwüchsige Gräser kommen nicht flächig, sondern höchstens punktuell vor.
EBGH09	Der Gehölzaufwuchs bedeckt weniger als 20 % der Fläche.
EBGI01	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum \$1

Lebensraum: Weiden

Code	Indikator
EBGB02	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Kriechklee (<i>Trifolium repens</i>) bedecken gemeinsam maximal \$1 % der Fläche. (\$=5)
EBGB05	Es kommen mindestens \$1 krautige Pflanzenarten vor.

EBGD01	Mindestens §1 der folgenden §2 Zeigerarten kommen vor: §3 [Arten aufzählen] Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon orientalis</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Groß-Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Echt-Pastinak (<i>Pastinaca sativa</i>)
EBGD05	Italienisches Raygras (<i>Lolium multiflorum</i>) kommt nicht oder höchstens in Einzelexemplaren vor.
EBGE06	Ross-Minze (<i>Mentha longifolia</i>) bedeckt maximal 20 % der Fläche.
EBGE07	Horst-Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>) und Flatter-Binse (<i>Juncus effusus</i>) bedecken maximal §1 % der Fläche.
EBGF01	Offene Bodenstellen sind an einer zusammenhängenden Stelle maximal 0,5 m ² groß.
EBGF02	In Summe gibt es maximal §1 m ² an offenen Bodenstellen auf der Fläche.
EBGH01	Es kommen maximal §1 Exemplare von Bäumen oder Sträuchern jünger als 10 Jahre bzw. niedriger als 1 Meter auf der Fläche vor.
EBGH06	Weideunkräuter (z. B. Breit-Wegerich (<i>Plantago major</i>), Borstenhirsen (<i>Setaria</i> spp.), Gewöhnlich-Vogelknöterich (<i>Polygonum aviculare</i>), Weißer Germer (<i>Veratrum album</i>)) bedecken maximal §1 % der Fläche.
EBGI01	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum §1

Lebensraum: Wiesen mit besonderen Baumbestand

Code	Indikator
EBGB05	Es kommen mindestens §1 krautige Pflanzenarten vor.
EBGD01	Mindestens §1 der folgenden §2 Zeigerarten kommen vor: §3 [Arten aufzählen] Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon orientalis</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Groß-Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Echt-Pastinak (<i>Pastinaca sativa</i>)
EBGF01	Offene Bodenstellen sind an einer zusammenhängenden Stelle maximal 0,5 m ² groß.
EBGF02	In Summe gibt es maximal §1 m ² an offenen Bodenstellen auf der Fläche.
EBGF03	Bodenstreuauflage auf Grund von liegen gelassenem Mähgut gibt es auf maximal 10 % der Fläche.
EBGE10	Mittelgräser (§1) und Obergräser (§2) sind gleich dominant.
EBGE11	Fichten machen maximal 10 % des Baumbestandes aus.
EBGE12	Die Überschirmung mit Lärchen beträgt mindestens 30 %.
EBGE13	Eine gibt eine gemischte Alterstruktur der Lärchen.
EBGH01	Es kommen maximal §1 Exemplare Bäumen oder Sträuchern jünger als 10 Jahre bzw. niedriger als 1 Meter auf der Fläche vor.
EBGH02	Es kommen keine Gehölze (Ausnahme Zwergsträucher, Streuobst, Wieder-ausschläge und punkt-förmige Landschaftselemente), die älter als 2 Jahre sind, auf der Fläche vor.
EBGH06	Weideunkräuter (z. B. Breit-Wegerich (<i>Plantago major</i>), Borstenhirsen (<i>Setaria</i> spp.), Gewöhnlich-Vogelknöterich (<i>Polygonum aviculare</i>), Weißer Germer (<i>Veratrum album</i>)) bedecken maximal §1 % der Fläche.
EBGI01	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zum Lebensraum §1

NACH TIEREN GEORDNET

Indikatoren zur Erhaltung und Entwicklung des zugehörigen Biotoptyps (z. B. artenreiche Fettwiese, Halbtrockenrasen...) sind im jeweiligen Biotoptyp berücksichtigt und werden in den Indikatoren und Zusatzindikatoren der Tiere nicht abgebildet. Bei Tierarten, die nicht aufgelistet sind, besteht die Möglichkeit, Indikatoren in einem Freitext Feld zu formulieren (Bsp.: Steinhuhn). Es werden in den ausformulierten Indikatoren und Zusatzindikatoren nur Arten behandelt, die häufiger auf Naturschutzflächen vorkommen.

Tiere am Acker

Tiere	Code	Indikator
Insekten Reptilien Kleinsäuger	EBAT01	Auf mindestens §1 % bleibt der Aufwuchs über den Winter bis 01.04. des Folgejahres stehen.
Ackervögel	EBAT02	Es gibt sowohl hoch- als auch niedrigwüchsige Bereiche in der Brache. Die durchschnittliche Vegetationshöhe ist nicht auf der gesamten Fläche gleich.
Stieglitz Bluthänfling Girlitz Grünfink Goldammer Rebhuhn Feldsperling	EBAT03	Es gelangen mindestens 5 Pflanzenarten, die als Winterfutter für Vögel geeignet sind, zur Samenreife und die Samenstände sind bis mindestens 01.03. des Folgejahres auf der Fläche vorhanden.
Rebhuhn Wachtel	EBAT04	Die Brut störende Maßnahmen wie zum Beispiel Umbruch, Striegeln, Ernte passieren nicht während der Brutzeit von §1 bis §2.
Feldlerche	EBAT05	Die Saatreihen haben einen Abstand von mindestens 20 cm.
Kiebitz	EBAT07	Es gibt mindestens §1 unbewirtschaftete Flächen pro Hektar in der Größe von je mindestens 20 m ² .
Alle Tiere am Acker	EBAT09	Acker Tiere, frei formulierter Indikator/Zusatzindikator §1

Tiere im Grünland

Tiere	Code	Indikator
Insekten und andere Wirbellose	EBGF05	Offene Bodenstellen sind vorhanden.
	EBGG01	Die Vegetation ist durchschnittlich maximal §1 cm hoch.
	EBGT01	Bei jeder Mahd verbleiben ungemähte Bereiche im Ausmaß von mindestens §1 % der Fläche als Ausweichlebensraum für weniger mobile Tiergruppen, wie Spinnen und Insekten.
	EBGT02	Ab der 2. Mahd bis mindestens 15.10 verbleiben ungemähte Bereiche im Ausmaß von mindestens §1 % bis maximal §2 % der Fläche.
	EBGT03	Bei der letzten Mahd verbleiben ungemähte Bereiche im Ausmaß von mindestens §1 % der Fläche.
	EBGT04	Ab §1 bis 30.10. ist der Aufwuchs mindestens 10 cm hoch.
	EBGT05	Mindestens §1 m ² pro Ar sind vegetationsoffene Bereiche.
	EBGT07	Es gibt Lesesteinmauern in einer Länge von mindestens §1 m ² .

	EBGT08	Stängel von hohlen oder markhaltigen Pflanzen (Königskerze, Brombeere, Himbeere, Wildrosen...) bleiben über den Winter stehen.
	EBGT09	Direkt auf der Fläche oder maximal 5 Meter von der Fläche entfernt gibt es mindestens \$1 m lange Hecken.
	EBGT10	Es gibt Totholz auf mindestens \$1 Bäumen direkt auf der Fläche oder maximal 5 Metern neben der Fläche.
Reptilien und Kleinsäuger	EBGT07	Es gibt Lesesteinmauern in einer Länge von mindestens \$1 m ² .
	EBGT09	Direkt auf der Fläche oder maximal 5 Meter von der Fläche entfernt gibt es mindestens \$1 m lange Hecken
	EBGT10	Es gibt Totholz auf mindestens \$1 Bäumen direkt auf der Fläche oder maximal 5 Metern neben der Fläche.
	EBGT13	Es gibt Asthaufen auf der Fläche als Rückzugsraum für Kleinsäuger und Reptilien, wie zum Beispiel Ringelnattern.
Amphibien	EBGT11	Es gibt ganzjährig vernässte oder sumpfige Bereiche.
Braunkehlchen Variante A	EBGT14	Auf der gesamten Fläche gibt es bis mindestens \$1 den ersten Aufwuchs.
	EBGT17	Braunkehlchen: Sitzwarten im Altgras im Abstand von max. 50 m
Braunkehlchen Variante B	EBGT15	Bis mindestens \$1 gibt es Altgras im Ausmaß von \$2 m ² , damit das Braunkehlchen dort Nester anlegen kann.
	EBGT16	Bereiche mit Altgras haben einen Mindestabstand zu Gehölzstrukturen, Schilfbeständen und Wegen gemäß Tabelle "Minimumabstand Zentrum Schutzzone" zu umgebenden Strukturen.
	EBGT17	In den Bereichen mit Altgras gibt es mindestens \$1 Sitzwarten im Abstand von maximal 50 Metern.
Wachtelkönig	EBGT18	Auf mindestens \$1 ha der Fläche gibt es bis mindestens 15.08. den ersten Aufwuchs oder eine durchschnittliche Vegetationshöhe von mindestens 20 cm.
	EBGT19	Bis mindestens \$1 gibt es unbewirtschaftete Bereiche im Ausmaß von mindestens 10 % der Fläche.
Neuntöter	EBGF05	Offene Bodenstellen sind vorhanden.
	EBGT09	Direkt auf der Fläche oder maximal 5 Meter von der Fläche entfernt gibt es mindestens \$1 m lange Hecken.
	EBGT20	Es gibt mindestens \$ Strukturelemente, wie z. B. (Dorn-)sträucher, Hecken oder Einzelbäume. Einzelbäume allein reichen nicht.
Baumpieper	EBGT19	Bis mindestens \$1 gibt es unbewirtschaftete Bereiche im Ausmaß von mindestens 10 % der Fläche.
	EBGT21	Es gibt mindestens 2 hohe Strukturelemente pro Hektar (Einzelbäume, Baumgruppen, hohe Sträucher, Waldrand).
Streuobstbewohner (Grünspecht, Wiedehopf,...)	EBGF05	Offene Bodenstellen sind vorhanden.
	EBGT22	Es gibt einen vitalen Streuobstbestand mit unterschiedlicher Altersstruktur (alte Bäume mit Totholzanteil, mittelalte Bäume und junge Bäume).
	EBGT23	Im Streuobstbestand gibt es mindestens \$1 Baumhöhlen.
	EBGT24	Es klebt kein Festmist oder Gülle/Jauche auf den Baumstämmen.
	EBGT25	Es gibt mindestens \$1 künstliche Bruthöhlen für \$2.
Für verschiedene Tierarten geeignet	EBGT26	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zu Tieren \$1

Neophyten und Problempflanzen

Code	Indikator
EBNE01 EBPR01	Folgende Neophyten-Arten bedecken maximal 10 % der Fläche: \$NEO
EBNE02 EBPR02	Folgende Neophyten-Arten bedecken maximal 5 % der Fläche: \$NEO
EBNE03 EBPR03	Folgende Neophyten-Arten kommen auf maximal 5 % der Fläche zur Fruchtreife: \$NEO
EBNE04 EBPR04	Folgende Neophyten-Arten kommen auf der Fläche nicht zur Blüte: \$NEO
EBNE05 EBPR05	Es kommen maximal \$1 Exemplare folgender Neophyten-Arten pro Ar vor (bezogen auf die gesamte Fläche): \$NEO
EBNE06 EBPR06	Es kommen maximal \$1 blühende Exemplare folgender Neophyten-Arten vor: \$NEO
EBNE07 EBPR07	Folgende Neophyten-Arten kommen maximal auf 5 % der Fläche in einem dichten Bestand (über 25 % Deckung) vor: \$NEO
EBNE09 EBPR09	Es kommen maximal \$1 Exemplare folgender Neophyten-Arten vor: \$NEO
EBNE10 EBPR10	Frei formulierter Indikator/Zusatzindikator zu Neophyten/Problempflanzen, \$1 \$NEO

PRÄMIENERMITTLUNG

Die Basisprämie im EBW Biodiv wurde mit Hilfe von Prämienbausteinen aus der Naturschutz-Maßnahme je Biotoptyp, je Erhaltungszustand (A, B, C) und bei Wiesen auch je Erschwernisklasse (leicht, mittel, schwer) kalkuliert.

Besonderer-Aufwand-Zuschlag (EBBA)

Bei der Kalkulation der Basisprämie wurden jene Prämienbausteine aus der Naturschutzmaßnahme gemäß Anhang I verwendet, die am häufigsten vergeben werden. Besondere Arbeiterschwernisse können bei Bedarf mit Hilfe des Besonderer-Aufwand-Zuschlags berücksichtigt werden, vor allem dann, wenn der/die Landwirt/in besonders hohen Aufwand betreiben muss, um ein EBW-Ziel auf der Fläche zu erreichen. Der Besonderer-Aufwand-Zuschlag muss begründet werden und es muss im EBW-Erhebungsbogen ausgewählt werden, warum er vergeben wurde. Der Besonderer-Aufwand-Zuschlag beträgt pauschal 100 €/ha und kann nur einmal pro Fläche vergeben werden.

Code	Indikator
EBBA01	Prämienzuschlag für besonderen Aufwand in der Flächenbewirtschaftung.

Als Entscheidungshilfe, ob der Zuschlag vergeben werden kann, ist folgende Liste zu verwenden. Wenn einer dieser Umstände auf der Fläche zutrifft, kann der Zuschlag vergeben werden. Die Gründe für die Vergabe des EBBA orientiert sich an NAT-Maßnahmen, die inklusive Erläuterungen dem NAT-Handbuch zu entnehmen sind, daher werden in Klammer die NAT-Maßnahmen-Kürzel angegeben.

Gründe für Vergabe des EBBA (in Klammer sind die Kürzel der passenden NAT Maßnahmen angegeben)	Erläuterung
Extensivierung (GA19, GA20)	Darf nur auf leicht bewirtschaftbaren Flächen als Begründung herangezogen werden. Es müssen mindestens zwei Schnitte weniger als regionaltypisch möglich stattfinden und es muss das entsprechende Produktionspotential vorliegen (Gunstlagen). Aus Artenschutzgründen (die Art ist bei den Geschützten Arten in der NALA zu erfassen) kann diese Begründung auch bei einer Reduktion von mindestens einem Schnitt verwendet werden. Gegebenenfalls ist die Gebietskulisse der Naturschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes gemäß der Naturschutzmaßnahme zu verwenden.
Ungünstige Form der Fläche (GD01)	Kann nur auf leicht bewirtschaftbaren Flächen, die maximal 1 ha groß sind, verwendet werden.
Kleinflächigkeit (GD02)	Kann nur auf leicht bewirtschaftbaren Flächen, die maximal 0,3 ha groß sind, verwendet werden.
Erreichbarkeit Entfernung über 10 km (GG01, GG03)	Dieser Zuschlag kann bei Bergmähdern und Lärchenwiesen angewendet werden und in begründeten Ausnahmen auch bei anderen Flächen, wenn die Mähfläche eine Entfernung von > 5 km beträgt.
Erreichbarkeit Entfernung über 5 km (GG02, GG04)	Entfernung über 10 km kann bei Lärchenwiesen und Bergmähdern vergeben werden. Entfernung über 5 km kann bei Bergmähdern vergeben werden, aber nicht bei Lärchenwiesen, da hier der Entfernungszuschlag für 5 km bereits in der Basisprämie kalkuliert ist.
Erschwertes Trocknen vom Mähgut (GH01, GH02, GH03, GH04)	Der Zuschlag ist dann zu vergeben, wenn auf Teilen der Fläche eine Trocknung nicht möglich ist, z. B. wegen Feuchtstellen oder Beschattung, und daher das Mähgut von diesen Stellen verbracht werden und auf einer anderen Fläche wieder aufgelegt werden muss,

	um es dort zu trocknen. Bei der anderen Fläche muss es sich nicht um einen anderen Schlag handeln.
Problempflanzen- oder Neophytenbekämpfung belegt durch die Auswahl mind. einer der Indikatoren mit den Buchstaben EBNE oder EBPR (GJ05, GJ06, GJ07)	
Mahd mit Balkenmäherwerk am Traktor (GQ01)	Nur in der Erschwernisstufe „leicht“
Heutrocknung auf der Fläche (GM01, GM02)	
Erhöhter Aufwand beim Zäunen bei Weiden (WC01, WC02)	
Ausmähen von Baumwiesen (GO)	Kann nicht verwendet werden, wenn beim Lebensraumtyp „Streuobstbestand“ ausgewählt wurde.
Errichten von Sitzwarten (LC01, LC02)	Kann nicht verwendet werden, wenn beim Lebensraumtyp „Braunkehlchen-Lebensraum“ ausgewählt wurde.
Begrünte Ackerfläche, Anlage mit regionalen Saatgut (BA01)	
Zusätzlicher Aufwand zur Erreichung eines Tierziels belegt durch die Auswahl mind. einer der folgenden Indikatoren: EBAT01, EBAT02, EBAT03, EBAT05, EBAT07, EBG01, EBG02, EBG03, EBG04, EBG07, EBG13, EBG25	
Umwandlung von Acker in Grünland (GS01)	Wird dieser Zuschlag vergeben, muss der Nutzungsstatus der betreffenden Fläche laut MFA des Vorjahres rechtmäßig ein Acker gewesen sein.

Habitatzuschlag (EBHG)

Auf definierten Lebensraumtypen und Habitaten und in Lebensräumen EU relevanter Arten kann ein Zuschlag für Habitatbewirtschaftung in Höhe von 100 €/ha vergeben werden (Flächen sind definiert in Anhang I, Abschnitt HABITATBEWIRTSCHAFTUNG (H)).

Förderfähig sind ausschließlich von den zuständigen Landesdienststellen gemeldete und im GIS der Zahlstelle AMA als solche eingezeichnete Flächen.

Code	Indikator
EBHG01	Bewahrung des günstigen oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie durch die Umsetzung der vereinbarten Indikatoren. Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von Euro 100,- pro Hektar, wenn zumindest 50 % der Fläche im Layer "Schutzgutflächen" liegt.
EBHG02	Bewahrung des günstigen oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie durch die Umsetzung der vereinbarten Indikatoren. Prämienzuschlag zur oben angeführten Prämie in Höhe von Euro 100,- pro Hektar, wenn zumindest 50 % der Fläche im Layer "Schutzgutflächen" liegt.

EBW Prämien

inkl. Flächenbeobachtungszuschlag, in Euro/ha

Wiesen

	Sehr guter Erhaltungszustand (A)			Guter Erhaltungszustand (B)			Ungünstiger Erhaltungszustand (C)		
	Leicht	mittel	schwer	Leicht	mittel	schwer	Leicht	mittel	schwer
Grosseggenried	1200	1200	1200	1180	1200	1200	1030	1150	1200
Kleinsseggenried	1200	1200	1200	1180	1200	1200	1030	1150	1200
Pfeifengras-Streuwiese	1200	1200	1200	1180	1200	1200	1030	1150	1200
Pfeifengras-Streuwiesenbrache	1200	1200	1200	1180	1200	1200	1030	1150	1200
Feuchte bis nasse Fettwiese	550	770	970	530	750	950	450	670	870
Pannonische/Illyrische Auwiese	550	770	970	530	750	950	450	670	870
Überschwemmungswiese	550	770	970	530	750	950	450	670	870
Feuchte/nasse nährstoffreiche Grünlandbrache	550	770	970	530	750	950	450	670	870
Mädesüßflur/Doldenblüterflur	1200	1200	1200	1180	1200	1200	1030	1150	1200
Frische nährstoffarme Grünlandbrache	790	910	1110	770	890	1090	680	800	1000
Frische Magerwiese	790	910	1110	770	890	1090	680	800	1000
frische artenreiche Fettwiese	610	830	1030	590	810	1010	500	720	920
Frische nährstoffreiche Grünlandbrache	610	830	1030	590	810	1010	500	720	920
Mäh-Halbtrockenrasen	890	1010	1200	870	990	1190	800	920	1120
Halbtrockenrasenbrache	890	1010	1200	870	990	1190	800	920	1120
Trockenrasen	890	1010	1200	870	990	1190	800	920	1120
Lärchenwiese	/	1200	1200	/	1200	1200	/	1170	1200
Streuobstbestand	760	770	970	740	750	950	660	670	870

Weiden

	Sehr guter Erhaltungszustand (A)	Guter Erhaltungszustand (B)	Ungünstiger Erhaltungszustand (C)
Feuchte bis nasse Fettweide	450	430	400
Feuchte bis nasse Magerweide	520	500	400
Frische Magerweide	520	500	400
Frische artenreiche Fettweide	520	500	400
Lärchenweiden	635	615	515
Streuobstbestand Weide	520	500	400
Weidehalbtrockenrasen	520	500	470

Spezielle Grünland-Vogelarten

	Sehr guter Erhaltungszustand (A)
Braunkehlchen	775
Wachtelkönig	1140

Acker

	Sehr guter Erhaltungszustand (A)	Guter Erhaltungszustand (B)	Ungünstiger Erhaltungszustand (C)
Artenreiche Ackerbrache	590	570	/
Artenarme Ackerbrache	/	570	540
Extensiv bewirtschafteter Acker	420	400	370
Intensiv bewirtschafteter Acker mit Tierziel	280	260	230

Weitere Maßnahmen und Hinweise

Geplant sind Zusammenstellungen zu folgenden Themen:

Naturschutzinvestitionen

Ausgleich für Pflanzenschutzmittel-Verbote in Natura 2000 Gebieten

Natura 2000 Ausgleich, WRRL/ Wasserschutz-Ausgleich

Waldumweltmaßnahmen

Agroforst-Förderung mit der GAP

Benachteiligte Gebiete

Herdenschutz und Wolfsprävention, Rissentschädigung

Beispiel Sachsen

Verbindung GAP-SP und Förderrichtlinien am Beispiel der Naturschutzförderung

GAP-SP-VO	GAP-Strategieplan		Umsetzung in Förderung auf Landesebene	
Artikel der GAP-SP-VO	Intervention	Teilintervention/ Fördergegenstand	Fördergegenstand	Förderrichtlinie
73 - Investitionen	EL-0408-01	Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	Biotopgestaltung und Artenschutz (A.1) Technik und Ausstattung (A.2)	NE/2023
	EL-0408-02	Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien	Naturschutzfachplanungen (B.1)	
			Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen (B.2)	
EL-0408-03	Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (C.2)		
77 - Zusammenarbeit	EL-0701	Netzwerke und Kooperationen	Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt (C.3)	
78 - Wissenstransfer und Verbreitung von Informationen	EL-0802-01	Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen	Naturschutzberatung für Landnutzer (C.1)	
	EL-0802-02	Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit – nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (C.2)	